

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1908)**

Heft 31

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Rotae, qui, quoties necesse sit, cursorum et apparitorum officia praestabunt.

§ 2. Eligentur a Rotali Collegio cum suffragiorum numero absolute maiore.

Can. 7.

§ 1. Singuli Sacrae Rotae Auditores, post nominationem, ante quam iudicis officium suscipiant, coram universo Collegio, adstante uno ex notariis sacri tribunalis, qui actum rogabit, iusiurandum dabunt de officio rite et fideliter implendo.

§ 2. Idem iusiurandum dabunt singuli adiutores Auditorum, et tribunalis administri coram Sacrae Rotae Decano, adstante pariter uno ex notariis.

Can. 8.

In re criminali, in causis spiritualibus et in aliis, quando ex revelatione alicuius actus praeiudicium partibus obvenire potest, vel ab ipso tribunali secretum impositum fuit, Auditores, adiutores Auditorum et tribunalis administri tenentur ad secretum officii.

Can. 9.

§ 1. Auditores qui secretum violaverint, aut ex culpabili negligentia vel dolo grave litigantibus detrimentum attulerint, tenentur de damnis: et ad instantiam partis laesae, vel etiam ex officio, Signaturae Apostolicae iudicio a SSmo. confirmato, puniri possunt.

§ 2. Tribunalis administri et adiutores Auditorum, qui similia egerint, pariter tenentur de damnis; et ad instantiam partis laesae, aut etiam ex officio, Rotalis Collegii iudicio, pro modo damni et culpae puniri possunt.

Can. 10.

§ 1. Declaratio fidelitatis exemplarium cum autographo a notariis fieri potest ad instantiam cuiuslibet petentis.

§ 2. Extrahere vero documenta ex archivio, illaque petentibus communicare, notarii non possunt nisi de mandato Praesidis turni, coram quo causa agitur, si ad effectum causae documentum postuletur: de mandato Decani, si aliquod documentum ob alium finem requiratur.

Can. 11.

Sacra Rota, duabus formis ius dicit, aut per turnos trium Auditorum, aut videntibus omnibus, nisi aliter pro aliqua particulari causa Summus Pontifex statuerit sive ex se, sive ex consulto sacrae alicuius Congregationis.

Can. 12.

§ 1. Turni hoc ordine procedunt: Primus turnus constituitur ex tribus ultimis Auditoribus; secundus et tertius ex sex praecedentibus; quartus ex decano et duobus ultimis Auditoribus, qui denuo in turni seriem redeunt; quintus et sextus turnus ex Auditoribus sex qui praecedunt; septimus ex subdecano et decano rotali una cum ultimo Auditore, qui rursus in seriem venit; denique octavus, nonus et decimus turnus ex novem reliquis Auditoribus: et sic deinceps, servata ea vice perpetuo.

§ 2. Turni in iudicando sibi invicem succedunt iuxta ordinem temporis, quo causae delatae sunt ad Sacrae Rotae tribunal.

§ 3. Si, iudicata iam ab uno turno aliqua causa, opus sit secunda sententia, causam videt turnus qui proxime subsequitur, etsi hic aliam causam iuxta superiorem paragraphum iudicandam assumpserit. Et si opus sit ter-

tia sententia, eodem modo turnus, qui duos praecedentes proxime subsequitur, causam videndam suscipit.

§ 4. In unoquoque turno, seu Auditorum coetu, praeses est semper Auditor cui prior locus competit.

§ 5. Si quis infirmitate aut alia iusta causa impeditus partem in iudicando in suo turno habere non possit, praevio Decani decreto, eum supplet primus Auditor liber, non proximi quidem turni, sed alterius subsequentis.

Quod si opus sit tertia rotali sententia, impeditum Auditorem supplet decimus rotalis, vel alius qui partem in tribus turnis non habet.

§ 6. Auditor ob impedimentum alterius rotalis successus, etsi senior, praeses turni esse non potest, quoties causa iam coepta sit, et Praeses alius constitutus.

Can. 13.

Circa vacationes Rotale tribunal eiusque administri eadem utentur regula ac cetera Sanctae Sedis officia.

Cap. II.

De competentia Sacrae Romanae Rotae.

Can. 14.

§ 1. Sacra Rota iudicat in prima instantia causas, quas sive motu proprio, sive ad instantiam partium Romanus Pontifex ad suum tribunal avocaverit, et Sacrae Rotae commiserit; easque, si opus sit, ac nisi aliter cautum sit in commissionis rescripto, iudicat quoque in secunda et in tertia instantia, ope turnorum subsequentium iuxta praescripta can. 12.

§ 2. Iudicat in secunda instantia, causas quae a tribunali Emi. Urbis Vicarii et ab aliis Ordinariorum tribunalibus in primo gradu diiudicatae fuerint, ed ad Sanctam Sedem per appellationem legitimam deferuntur. Itemque eas iudicat, si opus sit, etiam in tertia iuxta modum in can. 12 praescriptum.

§ 3. Iudicat denique in ultima instantia causa ab Ordinariis et ab aliis quibusvis tribunalibus in secundo vel ulteriori gradu iam cognitae, quae in rem iudicatam non transierint, et per legitimam appellationem ad Sanctam Sedem deferuntur.

§ 4. Videt quoque de recursibus pro restitutione in integrum a sententiis quibusvis, quae transierint in rem iudicatam et remedium invenire non possunt apud iudicem secundae instantiae iuxta titulum De rest. in integr.; dummodo tamen non agatur de re iudicata ex sententia Sacrae Romanae Rotae: et in his iudicatum de forma, tum de merito.

Can. 15.

Causae maiores, sive tales sint ratione obiecti, sive ratione personarum, excluduntur ab ambitu competentiae huius tribunalis.

Can. 16.

Contra dispositiones Ordinariorum, quae non sint sententiae forma iudiciali latae, non datur appellatio seu recursus ad Sacram Rotam; sed eorum cognitio Sacris Congregationibus reservatur.

Can. 17.

Defectus auctoritatis Sacrae Rotae in videndis causis, de quibus in duobus canonibus praecedentibus, est absolutus, ita ut ne obiter quidem de his cognoscere

queat, et si tamen sententiam proferat, haec ipso iure sit nulla.

Cap. III.

De modo iudicandi Sacrae Romanae Rotae.

Can. 18.

§ 1. Partes per se ipsae possunt se sistere et iura sua dicere coram Sacra Rota.

§ 2. Si quem tamen sibi assumant advocatum, huic eligere debent inter approbatos iuxta tit. III huius legis.

§ 3. Advocatus, aut qua consultor et adsistens, aut qua patronus, cui causa defendenda ex integro commissa maneat, a parte eligi potest: in utroque casu tradi ei debet mandatum in scriptis, quod exhibendum est tribunali, et servandum in actis.

§ 4. Advocatus ad adsistendum assumptus tenetur clientem instruere, prout et quatenus opus sit, de regulis et usu sacri tribunalis, opportuna consilia de modo agendi eidem praebere, et defensionem ac responsionem cum eo subsignare.

§ 5. Si partes per se ipsae etiam cum adsistente advocato ut in § 3, defensionem suam suscipiant, uti possunt in defensionis et responsionis scriptura vernacula lingua a sacro tribunali admissa.

§ 6. In quolibet tamen casu unica semper esse debet defensionis et responsionis scriptura, hoc est aut partis aut eius patroni: numquam vero duplex, id est utriusque.

Can. 19.

§ 1. Cum ad Sacrae Rotae protocollum pervenerit appellatio aliqua, aut commissio iudicandi aliquam causam in forma ordinaria, appellationis libellus aut litterae commissoriae ex Decani mandato transmittuntur Auditorum turno ad quem spectat iudicium in ordine et vice sua iuxta praecedentem canonem 12; turnus autem, assumpta causa, procedit ad eius examen iuxta ordinarias iuris normas.

§ 2. Quod si commissio iudicandi facta sit, non in forma ordinaria, sed speciali, id est videntibus quinque, vel septem, vel omnibus Auditoribus, aut dumtaxat pro voto; Sacra Rota servare in primis debet commissionis formam iuxta tenorem rescripti, et in reliquis iuxta regulas iuris communis et sibi proprias procedere.

Can. 20.

Quoties quaestio in Sacra Rota fiat circa executionem provisoriam alicuius sententiae aut circa inhibitionem executionis, res inappellabili sententia a solo Praeside turni, ad quem iudicium causae in merito spectaret, est definienda.

Can. 21.

Praeses turni, seu Auditorum coetus, qui tribunal constituit, per se est etiam Ponens seu Relator causae. Quod si iustam habeat rationem declinandi hoc officium, auditis ceteris turni seu coetus Auditoribus, suo decreto statuet qui vice sua Ponentis munus suscipiat.

Can. 22.

§ 1. Si in aliqua causa opus sit instructione processus, instructio fiat iuxta receptas canonicas regulas.

§ 2. Ponens autem seu Relator non potest simul esse causae instructor, sed hoc officium a Decano debet de-
mandari alicui Auditori alterius turni.

Can. 23.

§ 1. Causa coram Sacra Rota introducta et instructa, actor, vel etiam conventus, si ipsius intersit, Ponentem rogabit ut diem dicat alteri parti pro contestatione litis, seu concordatione dubiorum.

§ 2. Ponens, vel eius studii adiutor, in calce libelli diem constituet. Quod in exemplari authentico alteri parti communicari statim debet.

Can. 24.

§ 1. Si die assignata pro concordatione dubiorum pars in ius vocata non compareat, et legitimam excusationem absentiae dare negligat, contumax declarabitur et dubiorum formula ad dies propositionis causae ad postulationem partis praesentis et diligentis ex officio statuatur: idque statim ex officio notum fiet alteri parti, ut, si velit, excipere possit contra dubiorum formulam, et a contumacia se purgare, constituto ad hoc a Ponente vel eius studii Adiutore congruo temporis termino.

§ 2. Si partes praesentes sint, et convenient in formula dubii atque in die propositionis causae, et Ponens vel eius Adiutor ex parte sua nil excipiendum habeant, dabitur opportunum decretum quo id constabiliatur.

§ 3. Si vero partes non convenient in formula dubii, aut in die propositionis causae: itemque si Ponens vel eius Adiutor censeant acceptari non posse partium conclusiones, definitio controversiae reservatur iudicio totius turni; qui quaestione incidentaliter dicussa decretum ad rem feret.

§ 4. Dubiorum formula utcumque statuta mutari non potest nisi ad instantiam alicuius partis, vel promotoris iustitiae, vel defensoris vinculi, audita altera parte, novo Ponentis vel turni decreto, prout fuerit vel a Ponente vel a turno statuta.

§ 5. Dies eodem modo mutari potest; sed haec mutatio fieri potest etiam ex officio, si Ponens vel turnus necessarium ducant.

Can. 25.

§ 1. Sententiae, decreta et acta quaelibet contra quae expostulatio facta sit, exhibenda sunt Sacrae Rotae saltem decem dies ante litis contestationem.

§ 2. Documenta quae partes in propriae thesifragium producenda habent, triginta saltem dies ante causae discussionem deponenda sunt in protocollis Sacrae Rotae, ut a iudicibus et tribunalis administris atque ab altera parte examinari possint in ipso loco protocollis, unde ea asportari non licet.

§ 3. Debent autem esse legitima forma confecta, et exhibenda sunt in forma authentica, colligata in fasciculo, cum adiecto eorum indice, ne subtrahi aut deperdi possint.

Can. 26.

§ 1. Defensio typis est imprimenda: et triginta dies ante causae discussionem (eodem nempe tempore ac documenta de quibus in can. praec. deponenda sunt in protocollis rotali) distribuenda est duplici exemplari singulis iudicibus, notariis protocollis et archivii, itemque promotori iustitiae et vinculi defensori, si iudicio intersint. Commutari praeterea

debet cum altera parte, aut partibus, ut responsioni locus hinc inde fiat.

§ 2. Defensionis adiungendum est Summarium, typis pariter impressum in quo documenta potiora contineantur.

Can. 27.

§ 1. Responsiones decem dies ante causae discussionem, idest viginti dies post distributionem defensionis, exhibendae sunt una cum novis documentis, si quae adiungenda partes habeant, servatis etiam hoc in casu regulis can. 24 et can. 25.

§ 2. Quo facto conclusum in causa reputabitur: et partibus earumque patronis seu procuratoribus iam non licebit quidpiam adiungere aut scribere.

§ 3. Si tamen agatur de repertis novis documentis, fas semper est ea producere. Sed in eo casu pars exhibens probare tenetur se ea documenta nonnisi ad ultimum reperisse. Admissis vero his novis documentis, Ponens debet congruum tempus alteri parti concedere ut super iisdem respondere possit. Aliter nullum erit iudicium.

§ 4. In potestate autem et officio Ponentis est documenta futilia ad moras nectendas exhibita respuere.

Can. 28.

Spatia temporum superioribus canonibus constituta prorogari possunt a iudice ad instantiam unius patris, altera prius audita, vel etiam coartari, si ipse iudex necessarium duxerit, consentientibus tamen partibus.

Can. 29.

§ 1. Defensionis scriptura excedere non debet viginti paginas formae typographicae ordinariae folii romani. Responsiones decem paginas.

§ 2. Si ob gravitatem, difficultatem, aut grande volumen documentorum parti vel patrono necesse sit hos limites excedere, a Ponente supplici libello id ipsi impetrabunt. Ponens autem decreto suo statuet numerum ulteriorem paginarum quem concedit, quemque praetergredi nefas est.

§ 3. Exemplar tum defensionis tum responsionis aequam edatur exhibendum est Ponenti vel eius studii adiutori, ut imprimendi atque evulgandi facultas impetretur.

§ 4. Nulla Scriptura Sacrae Rotae destinata typis edi potest, nisi in typographia a Collegio Sacrae Rotae approbata.

Can. 30.

Quae dicuntur informationes orales ad iudicem, in Sacra Rota prohibentur: admittitur tamen moderata disputatio ad elucidationem dubiorum coram turno pro tribunali sedente, si alterutra vel utraque pars eam postulet, aut tribunal statuat ut eadem habeatur. In ea vero hae regulae serventur:

1.^o Disputatio fiat die et hora a tribunali opportune assignanda tempore intermedio inter exhibitionem responsionis et assignatam iudicio diem.

2.^o Partes regulariter non admittuntur ut per se ipsae causam suam dicant coram iudicibus; sed ad id deputare debent unum ex advocatis, quem sibi ad adsistendum, aut qua patronum vel procuratorem adsciverint. In potestate tamen tribunalis est eas rationabili de causamittere, aut advocare et iubere ut intersint.

3.^o Biduo ante disputationem partes exhibere debent. Adiutori Ponentis quaestionis capita cum altera parte discutenda paucis verbis, una vel altera periodo contenta. Eaque Adiutor partibus hinc inde communicabit, una simul cum quaesitis a turni Auditoribus praeparatis, si quae ipsi habeant, super quibus partes rogare velint.

4.^o Disputatio non assumet oratoriam formam; sed sub Ponentis ductu ac moderatione circumscripta erit limitibus illustrandorum dubiorum.

5.^o Adsistet unus ex notariis tribunalis ad hoc ut, si aliqua pars postulet et tribunal consentiat, possit deceptatis, confessis aut conclusis, adnotationem ad tramentum iuris ex continenti assumere.

6.^o Qui in disputatione iniurias proferat, aut reverentiam et obedientiam tribunali debitam non servet, ius ad ulterius loquendum amittit, et si agatur de procuratore vel advocato, puniri pro casus gravitate potest etiam suspensione aut privatione officii.

Can. 31.

§ 1. Assignata iudicio die Auditores in consilium ad secretam causae discussionem convenire debent.

§ 2. Unusquisque scripto afferet conclusiones suas seu votum cum brevibus probationibus tam in facto quam in iure. Attamen in discussione fas semper est Auditoribus a conclusionibus suis recedere, si iustum et necessarium ducant. Conclusiones autem suas singuli Auditores in actis causae deponere tenentur ad rei memoriam: secretae tamen ibi servabuntur.

§ 3. Ea demum sit sententia in qua firmiter conveniant duo saltem ex Auditoribus, aut pars absolute maior praesentium, si tribunal plus quam tribus Auditoribus constituitur.

§ 4. Si ad sententiam in prima discussione devenire iudices nolint aut nequeant, differre poterunt iudicium ad primum proximum eiusdem turni conventum, quem protrahi non licet ultra hebdomadam, nisi forte vacationes tribunalis intercedant.

Can. 32.

§ 1. Re conclusa in Auditorum consilio, Ponens super actorum fasciculo signabit partem dispositivam sententiae, idest responsiones ad dubia: quae a notario tribunalis partibus significari poterunt, nisi tribunal censuerit solutionem suam secreto servare usque ad formalis sententiae promulgationem.

§ 2. Haec intra decem dies, aut ad summum intra triginta in causis implicatioribus est peragenda: exaranda vero vel a causae Ponente vel ab alio ex Auditoribus, cui hoc munus in secreta causae discussione commissum sit.

§ 3. Eadem lingua latina est conscribenda; et rationes tam in facto quam in iure sub poena nullitatis continere debet.

§ 4. Subsignabitur a Praeside turni et ab aliis Auditoribus una cum aliquo ex notariis Sacrae Rotae.

Can. 33.

§ 1. Si sententia rotalis confirmatoria sit alterius sententiae sive rotalis sive alius tribunalis, habetur res iudicata, contra quam nullum datur remedium nisi per que-

relam nullitatis, vel per petitionem restitutionis in integrum coram supremo Apostolicae Signaturae tribunali.

§ 2. Si duplex sententia conformis non habeatur, a sententia rotali ab uno turno lata datur appellatio ad turnum proximie sequentem iuxta canonem 12, intra tempus utile dierum decem ab intimatione sententiae, ad tramitem iuris communis.

Can. 34.

§ 1. Si, introducta causa, actor renunciare velit instantiae, aut liti, aut causae actibus, id ei semper licebit. Sed renunciatio debet esse absoluta nullique conditioni subiecta, subsignata cum loco et die a renunciante, vel ab eius procuratore speciali tamen mandato munito, ab altera parte acceptata aut saltem non oppugnata, et a iudice deinde admissa.

§ 2. Renunciatio tamen tenetur hisce in casibus ad omnia consecratoria, quae ex his renunciationibus proflunt ad tramitem iuris communis.

(Schluss folgt.)



München — München!

Reiseerinnerungen.

V.

Füssen — Hohenschwangau — Neuschwanstein.

(Vgl. Nr. 26 u. 27 S. 350 ff. u. 362 ff.)

Pfingstvigil 1908, morgens 6 Uhr! Ich schreite durch die Hauptstrasse des Städtchens Füssen über das saubere Steinplattenpflaster hinauf zur Stiftskirche St. Mang. Viele alte liebe Erinnerungen steigen von allen Seiten her während der stillen Morgenwanderung in meiner Seele auf.

Zum ersten Male war ich hier vom Tirol her kommend als junger Theologiestudent mit zwei lieben Freunden an einem schönen Julitage freudig eingezogen. Wir waren von Innsbruck über Kranebitten, Zirl, Telfs nach Nassenreith gewandert, wo wir in drei nächtlichen Stunden einen wahren Feenwald durchstreift hatten, da der ganze grosse Forst von einer bis in die Tausende und Abertausende zählenden, in Busch und Waldboden wimmelnden und im Dunkel der Baumkronen hin und her fliegenden Heerschar von Leuchtkäferchen geheimnisvoll flammte und glühte — der unvergleichliche Anblick bleibt mir heute noch unvergesslich. — Sodann waren wir über den herrlichen Fernerpass, über Lermoos, Reutte, Hohenschwangau, Neuschwanstein zur Lechstadt Füssen gezogen. Lebhaft erinnere ich mich aber auch, wie wir damals, noch am Tage unserer Ankunft, nachdem wir mit grosser Mühe unser österreichisches Papiergeld ausgewechselt hatten, in die bayrische Hochebene hinauswanderten, zum bereits starken Tagesmarsch noch 4 weitere Stunden hinzufügend. Todmüde langten wir damals unmittelbar vor dem Losbrechen eines nächtlichen Hochgewitters an einem stillen Samstagabend in dem Flecken Nesselwang an. Wir hatten an jenem Tage unsere Hauptmahlzeit auf den Abend verspart: und ebensogut wie die Leuchtkäferchen von Nassenreith ist mir die Erschöpfung und der Heiss hunger jenes Abends, nach 12—13 stündigem Tagesmarsch, in erquicklicher Erinnerung geblieben: da wir

als späteste, verstaubte und abgemattete Gäste eine Ration nach der andern und immer wieder eine neue bestellen und beinahe die ganze kalte Küche des Hauses in Anspruch nahmen, frug uns die besorgte Wirtin: wo wir zuletzt geschafft hätten. In heiterem Humor erwiderten wir: in Innsbruck. In mitternächtlicher Stunde gaben wir uns dann einigen Honoratioren aus dem Dorfmagistrat, die sich zu uns gesetzt hatten, als fahrende Studenten dreier Fakultäten zu erkennen. Nach erquickendem Schläfe feierten wir damals mit den Nesselwangern Sonntag und Sonntagsgottesdienst. Es gehörte schon damals und gehört noch heute zu einer meiner schönsten Freuden: mit einer urhigen, braven Landgemeinde Sonn- oder Festtag mitfeiern zu können. Und ich sehe es noch deutlich, wie wir damals im hintersten Holzgestühle an der Kirchenwand zwischen aufgepflanzten Fahnenstangen und Prozessionsinsignien knieend uns an der Volksandacht während des einfachen Gottesdienstes erbauten. — Das war im Jahre 1881.

Und wieder manche Jahre später war ich in Füssen eingezogen. Hier in der St. Magnuskirche, in die ich eben jetzt wieder eintrete, hatte ich damals die alte ehrwürdige Kanzel bestiegen, um an der Stätte, wo ein Missionär der Altzeit Wald und Herzen gerodet, dasselbe Gotteswort derselben Kirche anlässlich einer Primizfeier zu verkünden. Jede Kirche, in der man an einem derartigen religiösen Volksfeste das Wort Gottes verkünden durfte, wird einem zu einer Art heiliger Heimat. Es gehört überhaupt zum Schönsten u. Heiligsten, was der Mensch hier auf diesem Stern erleben kann, auf der Kanzel vor Hunderten und Tausenden das Wort Gottes objektiver Wahrheit aus der Fülle des Herzens verkünden zu dürfen, wenn in heiliger Stimmung die Seelen, ohne sich persönlich vielleicht zu kennen, durch die Kraft des Wortes die treue Aufnahme und den geistigen Verkehr sich in geheimnisvoller Weise im Heiligsten, was es gibt, nahekommen. Der Prediger selbst lässt ein Stück seiner Gedanken und ein Stück seines Lebens zurück: und so wird ihm der Kanzelort auch zur denkwürdigen Station des eigenen Lebens.

Eine kleine Weile später stand ich in einer Krypta-Kapelle im Hinterraum der an Stelle einer früheren uralter Basilika aus dem 7. Jahrhundert im Jahre 1701 neu aufgeführten festlichen Barokkirche am Altare des heiligen Mang. In einem der Reliquiare glänzte der alte Mangstab, den man früher auch von der Schweiz her in Zeiten der Heimsuchung durch Misswachs und Ungeziefer mit feierlichen Abordnungen abholen liess, und in festlicher Prozession durch das Land trug. Zur stillen Kapelle rauschten während meiner Messfeier die Fluten des nahen Lech herauf, als wollten sie von all dem Segen erzählen, der seit dem 7. Jahrhundert von dieser Stätte ausgezogen ist. Es ist immer etwas Ergreifendes, an solchen Stätten der Wirksamkeit und der Grabesruhe der Heiligen, das der Kirche und dem Priester immer wieder übernatürliche Jugend spendende Opfer feiern zu dürfen. Nie fühlt man mehr die durch die Zeitläufe sich fortentfaltende Einheit und Apostolizität der Kirche.

Als ich mit meiner Schwester von der Kirche zum Gasthause zur Alten Post zurückkehrte, erinnerte ich an

eine eigenartige Prozession anlässlich der eben erwähnten Primizfeier. Wir zogen damals durch die Strassen der Stadt zum Hause des Neupriesters, der Klerus im feierlichsten Kirchenornat. Dabei trug jeder Priester eine gelbe Zitrone in seiner rechten Hand, in die ein Rosmarinzweiglein eingesenkt war: das neue grünende und immer wieder grünende Priestertum sinnbildend. Einem lieben Freunde auf dem grünen Neuheimerberg werden vielleicht an der Pfingstvigil mit dem Glorialäuten auch Glocken aus der Fremde in die Seele geklungen haben: er war bei jener Primiz mein Begleiter und ich durfte nicht durch Füssen wandern, ohne eine freundliche Kommemoration jener schönen Fahrt aufleben zu lassen.

Um 8 Uhr sassen wir im Stellwagen, der nach Hohenschwangau fährt.

Auf der Brücke über dem rauschenden Lech, über dessen Fällen und Stromschnellen, erblickt man vom Flussufer her das hoch sich türmende alte, nun leider aufgehobene Kloster: Bau über Bau bis zur festlichen Stiftskirche. Noch höher tront das vieltürmige ehemalige bischöfliche Schloss. Mit dem Kapuzinerkloster auf einem gegenüber liegenden Hügel an derselben Lechseite und dem Giebel- und Hauswerk der Vorstadt, in die wir eben einfahren, am anderen Flussufer, gestaltet sich das Gesamtbild Füssens am Eingang der Hochalpen zu eigenartig feierlicher Schönheit.

Nun ging die Fahrt in die frische Morgenluft hinein. An den Hängen und nahen Felsen blühten bereits Alpenblumen. Alles trägt schon den Charakter der mittleren Bergregion. Wir unterhalten uns über die Blumen, die bei der mässig raschen Vorüberfahrt uns grüssen.

Da wendet sich ein Herr, der mit seiner Gattin im vorderen Abteil des Wagens sass, nach rückwärts mit der Frage: „Sind das nicht Schafgarben, die hier am Wege blühen. Ich trinke alle Tage Schafgarbenthee und habe die Blume noch nie blühen gesehen.“ „Nein, es ist ein Stand von Alpenkerbeln.“ Die vermeintliche Schafgarbe brachte uns näher zusammen: ein Wort rief dem andern. Und als wir bereits am waldigen Ufer des smaragdnen, tiefstillen Schwannsees aus dem Stellwagen gestiegen waren und ich den Vorschlag gemacht hatte, doch erst das herrlichere, einzige Schloss Neuschwanstein zu besuchen, um später zu dem ältern Schloss Hohenschwangau aufzusteigen, damit wir eben für Neuschwansteins Grösse die ganze frische Aufnahmefähigkeit bewahrten — da schloss sich der Hamburger mit seiner Gattin — als solche hatten sie sich indessen freundlich vorgestellt — unserer Reisegesellschaft mit Freuden an.

Neuschwanstein liegt hoch auf einer mächtigen, stark bewaldeten Kalksteinwand, die nach rückwärts jäh in die wilde Pölatzschlucht abstürzt. Jenseits des Waldstroms türmen sich Riesenwände bis zum Hochgebirge des Säuling.

Beim Aufstieg durch den feierlichen Tannforst bemerkte die ernste Hamburgerin: es werde die Burg wohl dem Inselschlosse Herrenchiemsee ähnlich sein: glänzender Luxus: doch im Grunde genommen Spielerei nachahmender Kunst. „Nein, ich versichere Sie, hier werden Sie etwas einzig Grosses sehen, das Sie nie mehr vergessen — echte, grosse Kunst werden wir hier betrach-

ten und erleben!“ Ich durfte das mit voller Ueberzeugung behaupten. War es nun doch schon das fünfte Mal, dass ich zu diesem Schlosse aufstieg. Und ich tat es heute wieder mit freudiger Schnsucht, obwohl ich erst im letzten Herbst bei der Heimkehr von meiner Wartburgfahrt und vom katechetischen Kurse in München hier gerastet hatte —: damals freilich verhüllte dichtester Herbstnebel alle äussere Herrlichkeit.

In der Mitte des Aufstiegs schlug ich vor, erst einen kleinen Seitenausflug zur Marienbrücke zu unternehmen, um alsdann von dort zum Schlosse abzusteigen.

Nach kurzer Bergfahrt standen wir bereits an der Rückseite des Riesenschlosses. Feierlich schimmerten die weissgrauen Quadern und ragenden Zinnen über das Tanngrün in dem eben aufhellenden Himmel.

Noch eine Hügelterrasse höher!

Wir biegen um die Ecke.

Was rauscht aus unheimlicher Tiefe herauf?

Wir stehen unmittelbar ob der Pöllätschlucht. Eben biegen wir um einen Felsenvorsprung.

Da liegt der schauerliche Abgrund offen vor uns. Jäh stürzt das Gestein ab. Wie eine verwegene Kolonne eines andringenden Heeres stürmen Tännlinge und Tannpor. Am abschüssigen Wegesrande blüht als prächtiger Vertreter des Orchideengeschlechtes mit grosser mattgoldgelber, kalzeolarienartiger Unterlippe und vornehm purpurbraunen Kronzipfeln aus dunkelgrünen Blättern der Frauenschuh. Ein Strauss prächtiger Stränzen liess sich eben noch gefahrlos am Rande des Abgrundes pflücken.

Aber was ist das? Hat eine Riesenspinne ihre silbernen Fäden über den Abgrund zielsicher gezogen, die zartesten, feinsten Stränge zu einem durchsichtigen Doppelgewebe mit tausend kleinen Verbindungen ausgebaut, die jetzt alle im Sonnenlichte glänzend schimmern?

Ja, eine geheimnisvolle Spinnerin wars, die hier mit Eisen- und Silberspangen kühne Feingewebe gebaut hat: — die moderne Industrie hat in dieser Berges- und Waldeseinsamkeit an 100 Meter über dem Schluchtgrund der Pöllat ohne jeden Pfeiler in weiser Spannung eine feine Eisenbrücke über den Abgrund geführt. Ich stimme sonst gerne Hansjakob zu, wenn er sich so oft über die die Landschaft schändenden Eisenbrücken entrüstet. Aber hier war die Eisenindustrie doch eine zarte, feine Spinnerin, da sie eine Fadenbrücke über die entsetzliche Schlucht baute.

Ich hatte Mühe, die Hamburgerin zu überreden, die im Sonnenscheine glänzenden Fadenstränge zu betreten: „Die Aussicht auf der Marienbrücke ist unvergleichlich“. Der Arm des Gatten half nach. Wir stehen in der Mitte der Brücke: Mir fiel Notkers Lied ein, das er brückenbauenden, über einen Abgrund schwebenden Arbeitern zuschauend, einst in St. Gallen gedichtet: *media in vita in morte sumus* . . .

Unten, tief unten stürzen die blaugrünen Wasser der Pöllat in einen Wirbeltrichter. Die Schlucht selbst ist ein Gemisch starren Todes und mutigen Lebens der siegreichen, in alle Unwirtlichkeiten und Schrecknisse vor-dringenden Alpenflora — und wieder des alles verwü- stenden Todes: — denn ganze Zeilen von Tännlingen sind

in die Tiefe gestürzt und hier und dort möchte man den einen und andern über die Abgründe vorhängenden Florateppich mit eigenen Händen von dem drohenden Absturze zurückhalten, wenn es möglich wäre. Wird sie Schutzengel der Blumen vielleicht diesen Sommer noch vor dem Sturztod bewahren?

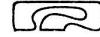
Doch schau auf! Blick in die Nähe und Weite! Ich will jedem gegenüber, der diesen Blick nicht versäumt hat, ein grosses Wort wagen: hast du je in der Schweiz, in Italien eine derartige Verbindung von Hochherrlichkeit der Kunst und der Natur zugleich gesehen? Quer in der Schlucht, unter feierlichen Wäldern und aufsteigenden Hochgebirgen, steht auf riesigem Felsenkegel, den wütenden Bergstrom einengend und ihm neue Wegeweisend — im Sonnenschein wie vom weissen kararischen Marmor strahlend, mit Untertönen ins Rote und Gelbbraune hinüberspielend, von schweigenden Tannenforsten gehütet und kühnen, über alle Felsen aufsteigenden Baumkolonnen begrüsst, doch sie alle hochherrlich überragend, erhaben und hehr Ludwigs II. romantisches Zauberschloss. — Turm ragt über Turm, Hof steht über Hof, Palas an Palas, Kemenate folgt auf Kemenate! Burgfried und Burgzinnen wechseln. Kühne Erker und Vorbauten spielen mit den Schrecknissen der Schlucht.

Ist's Parzivals Gralburg? In die blauen Lüfte ragt die ganze Burgherrlichkeit —: denn jeder aufsteigende Hintergrund fehlt. Ueber die Zinnen der Burg hinaus schaut man die weite, unermessliche bayrische Ebene, die Wellenlinien des Lechfeldes, und in es eingebettet des Stromes Silberband. Die Felsen der mächtigen Gebirgswelt aber öffnen sich eben nur für das Schloss. Alles andere ist erfüllt von den Riesenwänden und Waldhängen des aufsteigenden Gebirges und den Schrecknissen der Schlucht. Und wenn irgendwo noch ein kleiner Ausblick bleibt, grüsst ein Panorama jubelnder, hüpfender Vorberge und majestätisch ruhiger Hochgebirge herein. Das Schloss selbst in seiner reichen Fülle der Architektur und des Farbenspiels wirkt als wunderbar einheitliches Ganzes. Man hat unmittelbar den Eindruck: hier wurde aus erhabenen, tiefinnerlichen, genialischen Gedanken und Idealen ein Grosses geboren und zur farbenfrischen Wirklichkeit gestaltet. Alle Charakterzüge hoher Kunst strahlen leuchtend aus dem Prachtbau: er spricht, er überwältigt, er reizt weniger zur auflösenden u. wieder zusammenstellenden Kritik, vielmehr zu einem sich Vertiefen, zu einem sich Einleben und Erleben. Die Grossherrlichkeit der das Schloss umstehenden Natur aber stimmt das Ganze zu einer geradezu beispielslosen Harmonie. Und überall hat sie just an rechter Stelle Grenzl意思 gezogen, damit keine landschaftliche Ueberfülle die Empfindung der Einheit störe.

Lange standen wir in tiefem Schweigen auf der Hochbrücke. Erst spät nach dem Erlebnis brachen die Worte von Seele zu Seele sich Bahn. Auch die Hamburger waren jetzt schon von dem gewaltigen Unterschied zwischen den übrigen Königsschlössern und dieser Hochherrlichkeit überzeugt. Wie muss hier das Abendbild sich gestalten, wenn der über dem Schloss und der draussen liegenden Weitebene sich wölbende Westhori-

zont in Purpurgluten und Goldherrlichkeit aufflammt. Ich möchte jedem Besucher des Schwangaas dringend raten, den Blick von der Marienbrücke ja nicht zu versäumen. Ich stand im letzten Herbst an derselben Stelle im dichtesten Nebel. Es war wie Dantesches Vorhöllenbild, als nur das Grausige wirkte — jetzt, da alle Hüllen und Vorhänge gefallen waren, wirkte das Ganze wie ein Abglanz überirdischer, übernatürlicher Pracht.

Nun rückwärts. Des Schlosses Innerherrlichkeit wartet noch unser. A. M.



Historisch-kritische Untersuchungen zum Proprium Basileense.

SS. Leodegar, Lambert, Projekt und Marin,
German und Randoald.

(Fortsetzung.)

S. German, Sohn des Senators Optardus in Trier, hatte den Unterricht des dortigen Bischofs Randoald genossen und dabei die Welt verachten gelernt. So zog er nach Herrenberg zu S. Arnulf, dann nach Remiremont („Romariaci montis“) ins Kloster Habendum, wohin er auch seinen jüngern Bruder Numerian berief, endlich nach Luxeuil, wo Walbert, der zweite Nachfolger Kolombans, regierte. Dieser machte German zum Priester und einige Zeit später zum Abte des vom Alamannenführer Gundobinus neu gegründeten Klosters Granfelden („Grandisvallis“). Demselben ordneten sich die etwas früher entstandenen Zellen S. Ursizin und Pfermund („Verdunense“) unter, die noch in Karfmanns Diplome v. J. 769 als „cella Verteme in honorem s. Pauli constructa und die ecclesia S. Ursicini“, sowie als Granfelden unterworfen erwähnt werden. 673 wird Adalrich als Führer der Alamannen im öbern Elsass am 4. März urkundlich erwähnt. 675 folgte der Streit zwischen Bischof Leodegar und Hektor einerseits und Projektus andererseits. Adalrich, sehr heftigen Charakters, fasste Rachegeleüste gegen die Mönche von Luxeuil, deren Richtung eben Marinus und Projektus und auch Germanus angehörten, und zu denen Leodegar in Verbannung hatte gehen müssen. Als dann Leodegar zurückgekehrt nach Autun, von neuem gefangen genommen und sogar geblendet worden, da anno 676 brach Adalrich mit seinen Alamannen ins Gebiet des Klosters Granfelden ein und verwüstete es und einige seiner Leute überfielen German und Randoald, des Klosters Bibliothekar, und erstachen sie bei Rennendorf (Courrendlin) am 21. Februar. Das Rachegeleüste Adalrichs mochte schon dadurch angefacht worden sein, dass Leutharius, sein Vater, der Grossvater Leodegars, seine Güter und Rechte in Burgund vergeblich zu erweitern suchte und er selber ebenso vergeblich den Patriziat in Burgund anstrebte. Leodegar selber besass vom Vater her, durch ihn also wohl auch vom Grossvater, Güter in Burgund; und dass Adalrich den Patriziat in Burgund begehrte, vernehmen wir wieder aus Leodegars Legende vom anonymen Mönche; Leodegar wäre auch kaum Bischof von Autun geworden, wäre seine Familie in Burgund nicht so hervorragend gewesen. Marin wich damals der Ungunst der Verhält-

nisse in Burgund. Politisches Streben hatte sich mit religiös-moralischen Differenzen verbunden, auch bei den Gehilfen Adalrichs auf dem Zuge nach Burgund, Diddo und Abbo, durchaus weltlich gesinnten Bischöfen, die zwar noch kürzlich Leodegar gefangen genommen und geblendet, aber offenbar ihre persönlichen Absichten dabei nicht völlig erreicht hatten oder für gefährdet hielten. Wenigstens erlagen sie, trotz ihren Intriguen, noch vor Leodegar, wie wir sehen werden. Marin und Projekt, zu dem ersterer geflohen, wurden im gleichen Fall um 676 durch Hektors Partei ermordet. Vergl. Kath. Schweizerbl. 1899, S. 164. Trouillat, Monum. de l'histoire de l'anc. év. de Bâle I 48 ff. Mabillon II 659, 489 sqq. Hauck I² 277, Pitra, 357 f. Neues Archiv für ältere deutsche Gesch. XXVII 376.

Auch Ebroin war nicht zufrieden mit der Verfolgung des einen Leodegar. Er tötete in Crecy den neuen Maiordomus Leudesius, nahm Theoderich gefangen, aber nur, um ihn bald seinerseits zum König und sich zum Maiordomus zu machen. Krusch, Neues Archiv, XVI 573, weist mit Recht darauf hin, dass Leodegars Nachfolger als Bischof von Autun während der Verbannungszeit, Hermenar, nach der Blendung Leodegars nicht sofort wieder auf seinen Sitz zurückkehrte, sondern Abbo, dem Verfolger Leodegars, den Platz überlassen musste: gewiss ein Zeichen, dass Hermenar dem Ebroin nicht genügte, weil er kein eigentlicher Gegner des Heiligen war, wie Krusch I. c. 572 irrtümlich entgegen dem Anonymus meint. Abbo allerdings wirtschaftete bald ab, da er mit seinen Freunden die Güter der Kirche und der Bürger arg verschleuderte. Als dann Dagobert II., der seit dem Tode Childerichs mit dem Maiordomus Wulfoald in Austrasien regierte, 676 mit Herzog Adalrich, Diddo und Abbo in Neustrien und Burgund erobernd einbrach, da liess Ebroin den Abbo und Diddo in Ungnade fallen und suchte Frieden mit Dagobert, der seinerseits auch Adalrich verliess. Der letztere zog sich als Klosterstifter auf sein Schloss Hohenburg zurück, wie wir im Leben S. Odiliens sahen. Dagobert wurde 678 ermordet. Lambert, Sohn Apers und Herisplindes zu Maastricht, daselbst von Bischof Theodard erzogen und seit 670 dessen Nachfolger und bei Hofe sehr angesehen, musste um 676 ebenfalls als Freund Leodegars vor Ebroin ins Kloster Stablo, das Dagobert beschenkte, fliehen und bleiben, bis Ebroin starb. Selbst Audoen von Rouen war schon 675 (Hauck I² 383) „genötigt, den Abt Filibert von Jumièges abzusetzen, trotz der persönlichen Freundschaft, welche beide verband. Nicht einmal die Frauenklöster bieben vor Beunruhigung verschont, wenn Ebroin Ursache zum Misstrauen gegen die Aebtissinnen zu haben glaubte.“ Vergl. Pitra, 356 ff., 319, Mabillon II 659, III 1, S. 62.

Unterdessen hielt Herzog Waimar v. Champagne, dem sich Leodegar nach kurzer Belagerung seiner geliebten Stadt Autun gefangen gegeben, den darauf des Augenlichtes beraubten Heiligen in tiefem Walde verborgen, um ihn verhungern zu lassen, wie Ebroin befahl. Doch da ihn Gott erhielt, nahm ihn Waimar, weicher geworden, in sein Haus und gab ihm seinen Anteil an der Beute von der Kirche Autun heraus, welchen der Bischof sofort nach Autun zurücksandte. Nun liess Ebroin Leodegars Bruder, Gairin, als Mitschuldigen am Tode Childerichs II.

steinigen, diesen selber an Lippen und Zunge beschneiden und entblösst durch den Strassenschmutz ziehen und ihn so dem Waning zur Bewachung übergeben. Dieser führte ihn weit weg in seine Wohnung und unterwegs besuchte ihn Hermenar, der nach Abbos Verbannung wegen Abfall von Theoderich wieder Bischof von Autun geworden und nun seine Verzeihung für das zweite unkanonische Zwischenregiment erbat, da er Leodegar für tot gehalten. Waning selber ward gerührt und brachte den Heiligen in sein Frauenkloster Fiscammus, wo ihm Lippen und Zunge wieder nachwachsen und er zwei Jahre blieb. Während dessen wurden auch andere Gegner Leodegars ihrer Aemter entsetzt, verbannt oder hingerichtet: wegen Untreue. Leodegar endlich wurde vor einer Synode der Mitschuld am Tode Childerichs bezichtigt, was er vor Gott bestritt. Dennoch wurde er degradiert und dem Pfalzgrafen Rupert zur Bewachung übergeben, der ihn am 2. Oktober 679 endlich musste entlassen, da Ebroin bisher immer noch gezögert hatte. (N. A. XVI 383 ff.) „Tunc jussu conjugis hujus viri Chrodoberti in quandam villam Sarcingo nomine cum magno fletu plangentium a ministris deportatus est hujus feminae decreto, cum vestibis in quibus trucidatus fuerat, in parvulo Oratorio beatus Martyr est sepultus... in quo sepulchro annis duobus et dimidio humatus fuisse dicitur... His itaque diebus Sacerdos quidem, qui hujus Oratorii fungebatur officio, lumen splendidum absque ministerio humano in eodem cognovit noctibus fulsisse loco... Tunc magis magisque fama sanctitatis beati Martyris late prorupit... His itaque cognitis Ebroinus tacito corde retinebat, et tremens intra se verecundia praeter conjugem nemini manifestare audebat... Transacto vero spatio pene annorum trium semper lugendus Ebroinus, qui hanc lucernam nisus fuerat extinguere, sermo Divinus in eodem impletur. Nam quia gladiis multos interemit, percussus gladio ipse periit... Tunc perlatum est cum laude in palatium, quod multis diebus ab aemulo latuit absconsum... ipsius sancti Martyris (sicut jussum erat a glorioso Domino Rege Theoderico) promoverunt hoc sanctum corpus... Matronae vero nobiles vestimentorum ornamenta gestantes, oblati palliis velamenta ex auro et holoserico et ornamenta offerentes super fere trum Martyris in tantum ut ea melior in meritis esse gauderet, quae in honorem Martyris prius votum suum Domino obtulisset.“ So erzählen Ursinus und der Anonymus in ihrer Leodegar-Legende nach Audulfs Bericht, Mabillon II 673 sqq., 665, 667. Dazu stimmt, was Krusch, Neues Archiv, XVI 590 sagt: „Ebroins Tod lässt sich nur durch die Vita Filiberti ermitteln. Dieser Heilige wurde von Audoen auf Veranlassung Ebroins, als letzterer nach dem Tode Childerichs (675) aus Luxeuil zurückgekehrt war, ins Gefängnis geworfen und kehrte nach 8 Jahren, im Anfange des neunten, nach Jumièges zurück, nachdem Ebroin gestorben war. Der Tod fällt hienach in das Ende von 683.“ An Leodegars Grab in Sarcingen erschien ein Himmelslicht, das immer mehr Leute, auch Kranke, anzog, so dass Gebetserhörungen stattfanden. Es ging wohl ein Jahr, bis auch dem Ebroin davon Meldung geschah. In drei Jahren dann starb er. Nun endlich vernahm auch König Theoderich von Leodegars Ruhme, nachdem un-

terdessen schon, nämlich 682 im März die Uebertragung des Heiligen nach Poitiers stattgehabt. Nur die Beerdigung in Sarcingen hatte er zu erlauben, die Uebertragung war bekanntlich Sache der Bischöfe und auch bei dieser erst wurde die Leiche von Edeldamen in andere kostbarere Stoffe gehüllt, als wie sie der Heilige lebend getragen und als Leiche, da König Theoderich sie in Sarcingen zu beerdigen erlaubte. Endgültig kamen die Reliquien ins Kloster S. Maixent bei Poitiers. Vergl. N. A. XVI 589.

Auf das Jahr 683, als Todesjahr Ebroins, werden wir auch geführt, wenn wir von Lambert lesen, dass er nach 7 Jahren der Verbannung (676–683), nach dem Tode seines Feindes, gerufen von Pippin dem mittleren, auf seinen Bischofssitz in Maastricht zurückkehrte. Er betätigte sich bis zu seinem Tode als eifriger Seelenhirte und Kirchenfürst: sowohl in Ausbreitung des hl. Glaubens in noch heidnischen Teilen seiner Diözese, als in Abwehr von Angriffen auf die Rechte seiner Kirche. Gottschalk, der Biograph Lamberts, erzählt (Mabillon III 1, S. 65): „Et jam cum Dominus vocasset Sanctum Landebertum, ut propter tanta opera dignam redderet ei mercedem, insurrexerunt duo pessimi homines, Gallus et germanus suus Rioldus, in adversitatem ejus saevientes Ecclesiae suae (sic) in tanta opera perversa, ut nullus eos ferre posset, nec evadendi erat locus ante illos. Repleti autem amici Pontificis ira et tristitia, et calamitate magna compulsi et humanitate nimia, interfecerunt eos ex merito eorum. In diebus illis erat Dodo domesticus jam supradicti Principis Pippini, proprius consanguineus eorum qui interfecti fuerant; et erant ei possessiones multae et in obsequio ejus pueri multi. Cum audisset autem necem proximorum, collegit magnam copiam virorum fortissimorum ad bellandum, moxque irruit ad interficiendum Beatum virum Landebertum Pontificem in villa cui vocabulum est Leodio, sita super fluvium qui vocatur Mosa.“ Ados Martyrolog 858 (l. c. 68) berichtet: „15. Kal. Octob. natalis S. Lamberti Episcopi Tungrensis, qui cum regiam domum zelo religionis increpasset, cum rediens orationi incumberet, ab iniquissimis viris de palatio regio missis improvise conclusus intra domum Ecclesiae occiditur: ejus demum sepulchrum creberrimis miraculis illustratur.“ Dem fügt Mabillon (l. c.) bei: „Obscuram horum scriptorum mentem ita explicavit post Anselmum (Leodicensem Canonicum) Sigebertus Monachus Gemelacensis ad ann. 698. S. Lambertus Pippinum Principem increpare ausus, quod pellicem Alpaidem Plectrudi legitima uxori suae superduserat, a Dodone fratre ipsius Alpaidis Leodii martyrizatur, et Trajecti tumulatur.“ Hauck, Kirchengesch. I² 316 n. 3: „Eine Biographie Landeberts (A. S. Mab. III, 1 S. 60 ff.) wurde noch vor der Mitte des 8. Jahrhunderts von einem Anonymus verfasst. Auf ihr beruhen die jüngern Bearbeitungen, s. Kurth in d. Annal. de Pacad. de Belg. XXXIII S. 1 ff.“ S. 385 n. 5 bei Hauck: „Kurth hat mit grossem Scharfsinn die Annahme begründet, dass Lambert vielmehr als Opfer seiner Pflichttreue fiel, da er sich nicht scheute, Pippin sein ehebrecherisches Verhältnis vorzuhalten; aus Furcht habe der erste Biograph die Tatsache verschwiegen; die Kenntnis von ihr habe sich aber erhalten und sei zuerst von

Ado von Vienne schriftlich fixiert. Annal. etc. XXXIII S. 57 ff. Es scheint mir indes die Annahme nahezu unmöglich, dass eine richtige Ueberlieferung, die lediglich mündlich fortgepflanzt wird, sich länger als ein Jahrhundert erhält, während eine abweichende nicht nur schriftlich fixiert vorliegt, sondern auch regelmässig bekannt gegeben wird. Das geschah aber mit dem Heiligenleben.“ Mir scheint die volle Wahrheit in der Vereinigung der beiden ältesten Berichte zu liegen. Gallus und Rioldus wären nahe Verwandte Dodo's, der zur domus regia gehörte. Wegen der Uebergriffe jener gegen seine Kirche machte Lambert dem Pippin ernste Vorstellungen. Weil dies gegenüber Gallus und Rioldus nichts nützte, auch Dodo nur erbitterte, so töteten vorschnelle Freunde des Bischofs jene beiden Uebeltäter. Dodo in seiner Erbitterung gab Lambert die Schuld davon und tötete ihn: nicht zum gerinsten also wegen seiner Vorstellungen bei der domus regia. Das war nach der gewöhnlichen Annahme ca. 708, 17. September. Es mag noch beigefügt werden, dass die Worte Ados eben durchaus nicht stringent den Sinn Anselms (1048) Sigeberts und Kurths fordern. Der Fund Kruschs (Neues Archiv XVIII 601) aus dem 9. Jahrhunderte berichtet von einem „Godobaldus . . . cum in necem beatissimi viri Lamberti episcopi cuidam comiti Dodoni nomine se consortem et conscium praebeisset“ . . . : also wieder nichts, gar nichts über Alpais. Vergl. noch Kirchenlexikon von Wetzer und Welte, 7. Bd. Art. Lambert. Anal. Boll. XI 110. XIX 451.

Schliesslich noch bespricht unser Proprium die Verehrung der Reliquien dieser Heiligen in unsern Gegenden. So sind um 727 Reliquien der hl. Projekt und Marin und Leodegar nach Murbach, solche des letzteren nach Luzern gekommen, von den erstern auch nach Flavigny, Murbach erhielt Luzern zwischen 833–840. 694 war das Stift Luzern von Wichard gegründet worden zu Ehren SS. Mauriz und Leodegar. Um die gleiche Zeit wurde S. Mauriz Hauptpatron in Emmen, Ruswil, Pfeffikon. In Luzern brachte nach und nach der Sühnungsgedanke für Leodegars Martertod diesen an die erste Stelle, so dass auch der Ort „ze sante Ludgerien“ = Luzern sich nannte. Kloster Murbach wurde von Papst Klemens XIII. 1664 zum Chorherrenstift Gebweiler umgewandelt u. 1789 ganz aufgelöst. Kloster Luzern ward 1456 den 14. Juli durch Bischof Heinrich IV. von Konstanz mit päpstlicher Vollmacht in eine Kollegiatkirche verwandelt, schon 9. Juli von Murbach losgelöst. Leodegarreliquien besass Stift Luzern bis zum Brande 1633 und dann wieder seit zirka 1803. S. Amarin, die Zelle dieses Heiligen, wurde später ebenfalls Kollegiatstift und vom Basler Konzil nach Thann verlegt. Münster-Granfelden, Grab der hl. German und Randoald, und Chorherrenstift, wurde 1534 nach Delsberg übergesiedelt; das Stift ging 1805 ein. Die Reliquien des hl. Lambert kamen zuerst nach Maastricht in die Peterskirche, darauf 720 nach Lüttich in die neue Lambertskirche von 714. 1190 übertrug der Lütticher Bischof Rudolf von Zähringen des Heiligen Haupt nach Freiburg im Breisgau, zum Teil wenigstens. Vergl. Mabillon III 623 sq. III 1, S. 68, 72 n. b. Pitra 404, 435 f. Kathol. Schweizerbl. 1899, S. 148, 154, 159, 163, 266. „Geschichtsfreund“ der V Orte 57, 106.60, 190.37, 285 n. 1,

288. Fleischlin, Studien und Beiträge z. schweiz. Kirchengesch. II 200. Geogr. Lexikon d. Schweiz, III, 458.
Meierskappel. Kaplan Lütolf.

(Fortsetzung folgt.)



Die rechtliche Stellung der Landeskirchen in den schweizerischen Kantonen.

Rektoratsrede v. Dr. Ulrich Lampert, Prof. zu Freiburg i. d. Schweiz.

I.

Soeben ist die Rektoratsrede des H. Prof. Dr. Lampert im Drucke erschienen. Dass das Thema von höchstem aktuellem Interesse ist, braucht wohl nicht besonders bemerkt zu werden. Ein jeder, der die Ereignisse auf politischem Gebiete verfolgt — er braucht keine besonderen Kenntnisse in Kirchenrecht zu besitzen — wird sofort erkennen, dass eine Untersuchung über die Rechtsstellung der Landeskirchen in den schweizerischen Kantonen in einer Zeit, wo das Postulat der Trennung von Kirche und Staat überall ertönt, von mehr als bloss akademischem Werte ist. Alle ohne Ausnahme, die sich mit den kirchenpolitischen Verhältnissen unseres Vaterlandes beschäftigen, müssen der Schrift Prof. Lamperts das grösste Interesse entgegenbringen; denn sie ist die erste kurze und knapp gehaltene und auf absolut wissenschaftlicher Höhe stehende Darstellung dieses Gegenstandes. Abgesehen von dem mit den Siebenziger Jahren gegebenen Standpunkt, ist das Werk der beiden damaligen Bernerprofessoren Zorn u. Gareis in vielen und wichtigen Punkten nicht mehr zutreffend und so erscheint die Untersuchung Lamperts als eine wissenschaftliche Gabe zur rechten Zeit. Möchte dieses nur 60 Seiten umfassende Schriftchen besonders unter dem Klerus recht viele und aufmerksame Leser finden, besonders unter jenen Geistlichen, die vielleicht in Synoden, Synodalräten und Kirchenräten sitzen und unser merkwürdig gestaltetes Staatskirchenrecht in seiner Wirksamkeit unmittelbar zu beobachten Gelegenheit haben.

Wer mit dem Stoff einigermaßen vertraut ist, für den ist die Lektüre dieser Schrift besonders in den einleitenden Ausführungen über den Rechtsbegriff der Landeskirche im ältern und neuern Sinne ein wahrer Genuss. Wohl nirgends ist die Idee der Landeskirche so anschaulich und klar, so kurz und erschöpfend dargestellt, wie hier. Wir verweisen zum Belege hiefür nur auf Hinschius in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechtes der Gegenwart, wo die Sache viel weniger tief und mit weniger wissenschaftlichem Geiste erfasst ist.

Die Art der Darstellung Lamperts erinnert vielfach an Kahl, den jetzigen Kirchenrechtslehrer der Universität Berlin. Nach einer sehr guten Charakterisierung der negativen Eigenschaften der Landeskirche im modernen Staat, kommt Lampert auf die staatskirchenrechtliche Konstruktion der Landeskirche zu sprechen. Wer nicht kanonistisch zu denken vermag, der dürfte versucht sein, die darüber angestellte eingehende Untersuchung als eine rein theoretische Frage anzusehen ohne weitere Bedeutung für das praktische Leben. Und doch liegt hier im staatskirchenrechtlichen Begriff der Kirche eigentlich der Aus-

gangspunkt für die gesamte Kirchenpolitik eines Landes. Der Staat erkläre sich bereit, einen richtigen Begriff der Kirche anzuerkennen und in selbem Augenblick sind alle Differenzpunkte zwischen Staat und Kirche wenigstens in ihren schwierigsten Komplikationen gehoben und verschwunden. In den Augen der Lehrer des modernen Staatskirchenrechts erscheint die Kirche bald als privilegierte Korporation des öffentlichen Rechts, bald als Anstalt des öffentlichen Rechts, bald als qualifizierte Korporation, bald als Bildungsform auf dem Boden des gesellschaftlichen Lebens ohne formales Kriterium und ohne allgemeines Merkmal oder endlich neustens als Potenz des öffentlichen Rechts, denen der Staat notwendigerweise ein gewisses Interesse entgegenbringen muss. Im letztern Sinne aber steht die Kirche auf einem völlig unsichern Boden, wie Prof. Lampert auf S. 22—23 schlagend nachweist. Nur wenn der Staat von solchen, unzutreffenden Rechtsanschauungen ausgeht, kann Schaffhausen die 300 Altkatholiken als Kultverband öffentlich rechtlicher Natur erklären und die 6000 römisch-katholischen Christen als privatrechtliche Genossenschaft betrachten. So auch in Basel und den Städten Zürich und Genf. Es ist unter katholischen Geistlichen vielfach die Meinung verbreitet, es sei für die katholische Kirche weitaus vorteilhafter, wenn sie mit dem Staat gar nichts zu tun habe; das ist, juristisch betrachtet, immer ein Irrtum, der oft sehr verhängnisvolle Konsequenzen nach sich ziehen kann. In der Zeit mit dem Schlagwort: Trennung von Kirche und Staat darf man dies nicht vergessen. Die Protestanten in den katholischen Kantonen haben stets gesucht, Fühlung mit dem Staat zu bekommen und zum Teil mit grossem Erfolg.¹⁾

Nachdem Lampert kurz das merkwürdige Verhältnis, dass eine Kirche auch nur in einigen Gemeinden öffentlich-rechtlichen Charakter besitzen kann, gezeichnet hat, schildert er noch die Verleihung der Landeskirchenqualität und die darin bis jetzt beobachtete Praxis des Bundes und der Kantone.

II.

Aus dem innern Sein der Kirche zieht Prof. Lampert (S. 31 f.) die wichtige Schlussfolgerung, dass mit der Anerkennung jeder Religionsgesellschaft durch den Staat auch notwendig die staatliche Anerkennung der Beziehungen gegeben sein müsse, welche in der Kirche zwischen den Einzelgliedern und dem Gesamtorganismus bestehen. Mit andern Worten: es steht dem Staat nicht zu, die leitenden Organe einer Kirche einfach zu ignorieren, sobald er letztere als Landeskirche anerkannt hat. Der Staat kann dadurch, dass er eine Religionsgesellschaft zur Landeskirche erhebt, nicht die kirchlichen Oberbehörden eliminieren oder sie aus der kirchlichen Jurisdiktionsgewalt ausschalten. Was nun die katholische Kirche anbetrifft, wird der Papst als Verhandlungskontrahent nur für die *causae majores* in Frage kommen. So ergaben sich von selbst diplomatische Beziehungen zwischen dem Bund und dem hl. Stuhl in wichtigen Ange-

¹⁾ Im Kanton Zug haben z. B. die Protestanten eine wahrhaft beneidenswerte Lage in Rücksicht auf Steuererhebung; sie haben Unentgeltlichkeit der Lehrmittel auch für die Lehrbücher in ihrem Religionsunterricht.

legenheiten. In Rücksicht auf die äussern Verhältnisse des Staates zu den verschiedenen Religionsgesellschaften in seinem Gebiet sind die Kantone ohne Zwischenkunft des Bundes zuständig und nach Lamperts Ausführungen, denen wir durchaus beistimmen, sind sie dabei nur an 4 Schranken gebunden. Ein schweiz. Kanton hat sich bei Ordnung seiner kirchlichen Verhältnisse zu richten nach den Vorschriften der Bundesverfassung über Religionsfreiheit, nach den Zwecken des modernen Staates, der darüber nicht hinausgehen darf, nach dem Wesen der Kirche, die ein Recht auf Existenz und auch auf ihre Eigenart besitzt, und endlich nach dem wohlverworbenen Rechtszustand der konkreten Religionsgesellschaften. Aus all dem ergibt sich, dass auch im modernen Staat und nach seinen von der Wissenschaft anerkannten Prinzipien die Kirche eine gewisse Selbständigkeit besitzt, welcher die Kantone der Schweiz einen verschiedenen Ausdruck gegeben haben. Dieser Grundsatz der Selbständigkeit ist freilich meistens gesetzlich nicht in seinen Konsequenzen weiter ausgebaut worden, es finden sich nur Ansätze dazu, z. B. Bestimmungen zum Schutz der kirchlichen Autonomie. Rekurse gegen Kirchenbehörden an weltliche Behörden über rein innerkirchliche Fragen sind unzulässig; der öffentliche Charakter der Kirchenämter und der Kirchenbeamte ist vom Staate anerkannt, wo es sich um eine Landeskirche handelt, ebenso auch die selbständige kirchliche Rechtsetzung. Wo aber sogenannte *res mixtae* in Frage stehen, Dinge, die ins weltliche und kirchliche Gebiet einschlagen, da ist nun eine ganz verschiedene Lösung von den verschiedenen Kantonen vorgenommen worden. Damit berühren wir die staatskirchenrechtlichen Organisationsgesetze, an denen die Schweiz eine Mannigfaltigkeit in Art und Zahl aufweist, die ihresgleichen sucht. Hier kommt nun Prof. Lampert auf sein Thema im eigentlichsten Sinne des Wortes. Die rechtliche Stellung der Landeskirchen in den schweizer. Kantonen ist schliesslich in erster Linie bedingt und bestimmt von den Organisationsgesetzen, wenn solche vorhanden sind. Hier freilich könnten wir uns nicht völlig rückhaltlos den Auffassungen des verehrten Herrn Verfassers anschliessen. Wir werden unsere Auffassung über diesen Gegenstand vielleicht in dieser Zeitung einmal niederlegen; wir glauben, dass noch ein staatskirchenrechtlicher Begriff eingeschoben werden müsste, um das Verhältnis von Staat und Kirche in den verschiedenen Kantonen dem historischen Werdegang entsprechend zu charakterisieren. In concreto gesprochen, können wir es nicht bedauern (S. 46), dass die Innerschweiz mit Ausnahme von Luzern sich mit einigen generellen Verfassungsbestimmungen begnügt. Der Grund davon liegt eben in einer eigenen Auffassung der Rechtslage der katholischen Kirche in der Urschweiz. Es ist aber nicht genug, zu wünschen, dass die führenden Kreise des katholischen Klerus recht aufmerksam die Auseinandersetzungen in Lamperts Schrift von S. 44—57 studieren, um sich einigermassen über die Rechtslage der katholischen Kirche in der Schweiz klar zu werden. Manch eine irrige und in der Praxis verhängnisvolle Vorstellung dürfte dann verschwinden. Die katholische Schweiz ist in der Tat Herrn Prof. Lampert für seine Schrift zu grossem Danke

verpflichtet: Wissenschaft in Methode und Kenntnis, Liebe zur Sache, gereiftes Urteil, alle Vorzüge einer ganz geübten Arbeit treten uns hier gegenüber. Wir können nicht anders, als nochmals die Aufforderung wiederholen zu einem intensiven Studium dieser Untersuchung von bleibendem Wert.

Was aber die Stellung der Kirche in der Zukunft angeht, in der Schweiz, wie anderswo, so legt sich uns stets bei diesem Gedanken ein Wort des Prof. Fleiner²⁾ nahe. Er schreibt: „Die Betrachtung rein juristischer Verhältnisse wird stets zurückgelenkt zu den gemeinsamen Quellen, aus denen mit der ganzen Kultur auch das Recht fliesst. Denn die Macht des Papsttums und die Herrschaft des kanonischen Rechts beruht in letzter Linie auf einem rein geistigen Moment, darauf nämlich, dass Fürsten und Völker in denselben religiösen Vorstellungen leben, auf denen sich das Papsttum und sein Recht aufbauen.“ — Indem nun der Klerus die religiösen Vorstellungen der katholischen Kirche ausbreitet, fördert und vertieft, arbeitet er auch daran, die rechtliche Stellung der Kirche im Staat zu heben und dem Gebet „*pro libertate und exaltatione Sanctae Matris Ecclesiae*“ zur Erhöhung zu verhelfen.

Luzern.

Dr. A. Henggeler.



Homiletisches.

Für den achten Sonntag nach Pfingsten. Portiuncula.*)

Text und Hauptsatz: *Filii huius saeculi prudentiores filiis lucis in generatione sua sunt* (Evangelium). Das Beispiel des klugen nicht des ungerechten Verwalters ist uns vor die Seele gestellt. Wie klug, wie weise, wenn wir aus den unermesslichen Schätzen der Kirche an einem so fruchtbaren Ablassstage reichlich für unser Leben schöpfen.

Kluge Verwalter am festlichen Ablassstage.

Es ist ein Schöpfen aus den Schätzen Jesu Christi: *haurietis aquas in gaudio al fontibus Salvatoris* — und ein edles, herrliches Arbeiten an dem lebendigen, heiligen Edelgefässe unserer Seele, in das wir die Wasser des Erlösers, die lebendigen aufnehmen.

1. *Wir beichten.* Wir arbeiten an uns selbst. Gewissensforschung und Beicht sind die aufrichtigsten Augenblicke unseres Lebens. Es ist innerste Arbeit an uns selbst. Die Worte der 10 Gebote des Ewigen dringen wie ein zweischneidiges Schwert bis ins innerste Mark der Seelen — und werden Richter über unsere Gedanken — scheiden, trennen die innersten Gelenke unseres Lebens: *sermo Dei vivus et efficax, penetrabilior omni gladio aucipiti . . .* (Hebr. 4, 12). Das eine und andere Beispiel: Gott und deine Gedanken (1. Gebot), Gott und deine Sprache (2. Gebot), Gott und

²⁾ Fleiner: Ueber die kathol. Kirchenrechte im 19. Jahrhundert. Tübingen 1902. S. 30.

*) Auch für 9. Sonntag *mutatis mutandis*. — Unsere Antwort an den weinenden Jesus: vollkommene Seelenreinigung durch Beicht, Kommunion, und vollkommenen Ablass.

keine Woche (3. Gebot). So bereiten wir das Edelgefäß unserer Seele. Nun schöpfen wir aus den Quellen des Erlösers. Lossprechung, Verzeihung unserer Sünden, flutet in die Seelen. Der Schuldbrief, der wider uns lautete, wird ausgelöscht mit dem Blute Christi, zerrissen, angeheftet an das Kreuz — der alte Mensch der Sünde wird ans Kreuz geschlagen mit Christus — begraben mit Christus. — — Das alles ist nicht bloss Zeremonie! Der Auferstandene, Christus, wahrhaft, wirklich vor den Jüngern gegenwärtig, den sie mit Händen berührten, mit dem sie assen, redeten, in Wirklichkeit verkehrten, hat den unermesslichen Schatz der Lossprechung, die Reichtümer seiner Erbarmung und Verzeihung bei Menschensöhnen niedergelegt: denen er das Priesteramt übertrug, und denen er Nachfolger verhiess bis an das Ende der Tage: welchen ihr die Sünden nachlasset, denen sind sie nachgelassen usf. So dachte auch die Urkirche. (Etwa ein Zeugnis des Origines für die Beicht.) Also ist es sicher, zweifellos sicher, dass in der Beicht die Schätze Jesu Christi zu finden sind, und dass wir für sie — ebenfalls in der Beicht die Seele wie ein Edelgefäß bereiten. Wir sind kluge Verwalter, die der Hausvater lobt, wenn wir am Ablassstag beichten.

2. *Wir kommunizieren.* Aehnliche Ausführung. Der Schatzmeister der himmlischen Güter selber kommt, damit wir die Schätze seiner Gnade bis ans Lebensende nie verlieren, damit das Leben die heiligmachende Gnade in uns bleibe — *qui manducat me vivet propter me!* Wieder keine bloss Zeremonie: der Wasser in Wein, Sturm in Stille, Tod in Leben (etwas ausführen) verwandelte, wusste beim letzten Abendmahle, dass der Vater alles in seine Hände gegeben hatte. In diesem gottmenschlichen Bewusstsein sprach er: Das ist mein Leib... Tut dies zu meinem Andenken. Wie sorgt die Welt für das Ihrige. Seid klug! Führt Jesum, den gottmenschlichen Schatzmeister in euer Herz. — — Und wenn ihr kommuniziert, dann bereitet ihr ihm zugleich die Wohnung. Der Prediger zeige kurz, kräftig — wie eine einzige Uebung des Glaubens — oder der Anbetung — oder der Liebe vor oder nach der Kommunion eine der grössten Taten des Menschen ist. — (Vgl. z. B. Homilet. Studien mutates mutandis 247: Anbeten: oder Glauben: Ergänzungswerk S. 72, 73. Glauben!

3. *Wir gewinnen den Ablass.* Der Ablassstag drängt aber noch weiter. Er ruft uns neuerdings zu: Seid kluge Verwalter! Wenn wir alles tun — wie viele Sündenstrafen bleiben zurück? Wenn wir auch gereinigt sind — und nur ein paar Schritte ins Leben laufen, klebt schon wieder der Sand lässlicher Sünde und dann auch lässlicher Sündenstrafen an unsern Füßen (vgl. H. St. S. 399, 400). Fusswaschung tut uns not, das heisst Reinigung von Sünden und Sündenstrafen. Darum Portiuncula! Herrlichste Gelegenheit, einen vollkommenen Ablass aller Sündenstrafen zu gewinnen: „mundus totus — non in-

diget nisi ut pedes lavet.“ Damit ihr auch hier kluge Verwalter seid, beachtet vier heilige Dinge.

α. Keine Sündenstrafe wird nachgelassen — ohne dass die entsprechende Giftwurzel der Sünde vollständig ausgerissen wird — beim vollkommenen Ablass alle!

β. Darum bei den Portiunculakirchenbesuchen stets erneute vollkommene Reue: verbrenne hier und jetzt trotz deiner Schwachheiten allen und jeden Fehler ohne Ausnahme. — Der Prediger decke die kleinen Fehler der Nächstenliebe auf (vergl. den Rangstreit von der Fusswaschung) und leite zur Reue über sie an. So reisset ihr alle Giftwurzeln aus:

γ. Dann verrichtet die Ablassgebete kurz und gut, tiefinnerlich und demütig äusserlich. Die mit Anstand oft wiederholten Besuche der Kirche mehren Liebe und Reue und sichern den vollkommenen Ablass.

δ. Wendet endlich als kluge Verwalter vieles den armen Seelen zu. So wird das Wort des heutigen Evangelium in einem gewissen Sinne in Erfüllung gehen — ihr machet euch Freunde mit den Schätzen der Ablässe, damit, wenn es mit euch zu Ende geht, sie euch in die ewigen Hütten aufnehmen.

So seid ihr kluge Verwalter am Portiunculitage. Ihr kehrt heim bereichert durch die Schätze Christi und als bessere Menschen.

Und von Gottes Barmherzigkeit bereichert kehret auch heim als Barmherzige, die von ihren Schätzen Gold, Geld, Trost, Liebe, Gebet für andere spenden. Amen.

Für den neunten Sonntag nach Pfingsten. Jesus weint über Jerusalem.

I. *Homilie.* 1. Jesus im Triumphe nach Jerusalem ziehend. (Palmtag. Homilet. Stud. S. 370.) 2. Jesus mitten im Triumphe weinend. Zentralanwendung. Jesus weint über den Unglauben. Was der Welt gleichgültig scheint, presst dem Heiland Tränen aus. Vgl. Ergänzungswerk S. 86 ff. und ebendort 48—51.

II. Predigt. O dass du es erkennst an deinem Tage, was dir zum Frieden dient — o dass du den Tag deiner Heimsuchung kennst! Jesus weint, weil Jerusalem nicht zu ihm kam. *Eine Gewissenserforschung:* Gehen wir zu Ihm im Altarssakrament? Wie gehen wir zu Ihm?

1. Wandlung — Messe? Pflicht — Ehre — Freude! Verursachen wir keine Tränen Jesu? Hat er vielleicht nicht auch an das Jerusalem unserer Seele gedacht? — Vorsätze!

2. Kommunion. *Medius vestrum stat, quem vos nescitis.* Gehen wir? Wie? Entsprechende Entschlüsse.

3. Stille Besuchen. Oeffentliche Andachten. *Dies visitationis suae.* Erforschung! Anregung!

Der Erste, dem wir in der Ewigkeit begegnen — ist derjenige Jesus, der im Altarssakrament weilt. *Si cognovissis . . .*

III. *Predigt über vollkommene Reue.* 1. Der weinende Jesus — das höchste liebenswürdigste Gut, der eine Gute — Gott (schildern!) bewegt uns 2. zum innerlichen Weinen, zur vollkommenen Reue aus Liebe. Hom. Studien S. 342, 5. Frage, 347 ff. n. 2. a. und 346 B. 1. Zentralanwendung: Der Himmelsschlüssel: die vollkommene Reue,

IV. Predigt: Ein Doppelbild: 1. Jesus weint über Jerusalem. 2. Jesus begegnet den weinenden Töchtern Jerusalems. Weinet . . . über euch . . .

V. *Predigt über die Epistel im Geiste des Evangeliums*
I. Kor. 10: Ueber was wir mit Jesus weinen sollen: — über Gedankensünden: non concupiscentes malorum. Lebenskasuistik — über Götzendienst, wenn man nur der Welt, der Menschenfurcht, dem Genusse gedient: manducare, ludere, bibere; — über Murren und freches Herausfordern gegenüber der göttlichen Vorsehung . . . neque murmuraveritis . . . Lebenskasuistik. Schluss. Vorsatz. Menschliche Schwachheit bringt immer lässliche Sünden: tentatio humana. Aber Mut: Fidelis Deus — qui non patietur vos tentari supra id quod potestes. Vorsätze aus der betrachteten Lebenskasuistik. (Methode dieser Predigt vgl. Ergänzungswerk S. 412!)

A. M.



Kirchen-Chronik.

Luzern. *Bundesläuten.* Gegen die Ausschreibung des Bundesläutens von Seite des Luzerner Erziehungsdepartementes wird im „Luzerner Volksblatt“ neuerdings polemisiert. Wir sind demgegenüber von zuständiger kirchlicher Seite ermächtigt, aufmerksam zu machen, dass die betreffende Ausschreibung sich ausdrücklich als Erinnerung an eine im Jahre 1899, zwischen Bischof und Regierung getroffene und damals auch beidseitig publizierte Verständigung einführte, was übrigens dem Luzerner Klerus gelegentlich auch seither wieder zur Kenntnis gebracht wurde.

Luzern. Die Kurkommission, welche die Förderung der Interessen Luzerns als Fremdenplatz sich zum Ziele gesetzt hat, beabsichtigt auf einem öffentlichen Platze im Fremdenquartier ein Bildwerk des rühmlich bekannten Luzerner Bildhauers Hugo Siegwart zur Aufstellung zu bringen. Die Gruppe stellt den Ringkampf zweier Athleten dar und zwar in dem Moment, wo der eine den andern in mächtigem Schwung bis über seine Schulter hebt, um ihn niederzuwerfen. Die Arbeit hat wegen ihrer technischen Vollendung hohe Anerkennung gefunden. Da die Kämpfer indessen völlig unbekleidet sind, wurde mit Recht die Frage aufgeworfen, ob diese «Schwingergruppe» sich zur Aufstellung auf einem öffentlichen Platze eigne. Bei der Beratung der Angelegenheit im Grossen Stadtrate wurde die Frage gestreift, aber nicht weiter auf dieselbe eingegangen. Als Standort ist der Garten zwischen Hotel National und Kursaal bezeichnet und ein Beitrag von Fr. 2000 ins Budget eingestellt. Ein Artikel im «Vaterland» brachte die sittlichen Bedenken öffentlich zum Ausdruck und daraufhin machten die beiden katholischen Pfarrämter der Stadt in Verbindung mit dem bischöflichen Kommissariat in gleichem Sinne eine Eingabe an den engern Stadtrat. Die Antwort des letztern fürchtet, dass beim jetzigen fortgeschrittenen Stand der Angelegenheit eine Aenderung kaum mehr zu bewerkstelligen sei; verspricht aber, die Aufstellung des Denkmals auf einem öffentlichen Platze nochmals in Beratung zu ziehen.

Solothurn. In Olten wurde Sonntag den 26. Juli durch den hochw. Bischof Dr. Jacobus Stammler in Gegenwart einer gewaltigen Volksmenge von wohl 6000 Menschen die Grundsteinlegung der neuen katholischen Kirche vollzogen, bei welchem Anlass P. Alexander O. Cap. ein gediegenes Wort über die Bedeutung der Weihe sprach. Die Kirche verspricht durch Lage und Plan eine Zierde des Ortes zu werden.

Priesterweihe. Zu St. Antonio in Lugano spendete Mgr. Peri-Morosini am 28. Juni sechs Diakonen die Weihe des Presbyterates, nämlich den HH. Andina Ferdinando von Curio; Berti Pacifico von Calpiogna; Codaghengo Alfonso von Cavagnago; De Carli Salvatore von Gerra-Gambarogno; Locarnini Agostino von Bellinzona; Perozzi Carlo von Sonogno; Rossi Celso von Arzo; Sarinelli Giovanni von Tesserete. Am gleichen Tage wurden 7 Diakone und 4 Subdiakone geweiht.

Totentafel.

Aus dem hl. Kollegium zu Rom ist nach langer Krankheit am 21. Juli Kardinal *Carlo Nocella* im Alter von 82 Jahren gestorben. Er war Römer von Geburt und erblickte das Licht dieser Welt am 26. November 1826. Seine Studien machte er am römischen Seminar zu Sankt Apollinare in Rom, wo er nach erlangter Priesterweihe auch als Gymnasialprofessor die erste Anstellung fand. Wegen seiner tüchtigen Beherrschung der lateinischen Sprache machte ihn Pius IX. erst zum Gehilfen, dann zum Nachfolger des Msgr. Pacifici, des damaligen Sekretärs der lateinischen Briefe. 1884 wurde er Sekretär der Briefe an die Fürsten und 1892 Sekretär der Konsistorialkongregation und des hl. Kollegiums. Leo XIII. machte ihn 1899 zum Titularpatriarch von Antiochia, welche Würde er 1901 mit dem Patriarchat von Konstantinopel vertauschte. 1903 endlich wurde er als Kardinalpriester vom Titel des hl. Kallistus ins hl. Kollegium aufgenommen. Sein ganzes Leben war also dem Dienste an der päpstlichen Kurie gewidmet. Kardinal Nocella war wegen seines freundlichen Wesens allgemein beliebt.

Die Diözese *Trier* hat einen schweren Verlust erlitten durch den Hinscheid des hochw. *Dr. Petrus Einig*, Professor am dortigen Priesterseminar, der im Alter von nur 56 Jahren in der Nacht vom 20. auf den 21. Juli an Herzlähmung verstorben ist. Der Verstorbene wurde am 28. Februar 1852 in St. Barbara bei Trier geboren, machte seine Gymnasialstudien zu Trier, die philosophischen und theologischen am Collegium Germanicum in Rom. Infolge dessen konnte er nach seiner Priesterweihe, die er am 26. Mai 1877 zu Rom erhielt, in der Heimat wegen des Kulturkampfes zunächst keine Anstellung finden und wirkte fünf Jahre auf einer Vikarstelle zu Lüttich. 1882 sodann kam er als Religionslehrer und Progymnasiallehrer nach Saarlouis, 1883 als Religionslehrer an das Lehrerseminar zu Boppard. Er offenbarte überall eine hervorragende Lehrgabe; das bewog Bischof Korum, ihm 1886 den Lehrstuhl der Dogmatik am neueröffneten Priesterseminar zu Trier anzuvertrauen. Als Frucht seiner Lehrtätigkeit liegen die in 6 Bänden bereits in 2. Auflage erschienenen *Institutiones Theologiae dogmaticae* vor, welche die überlieferte Doktrin in glücklichster Weise

mit der Berücksichtigung aller neuen Fragen und Forschungsergebnisse verbinden. Nach aussen wurde Prof. Dr. Einig hauptsächlich bekannt durch seine literarische Fehde mit Professor Beyschlag, den er in einer Reihe von Broschüren mit ebensoviel Wissenschaft wie Humor bekämpfte. In einer Schrift des Jahres 1901 wandte er sich gegen die katholischen Reformer. 1907 und 1908 erschienen, als letzte Gabe seines reichen Geistes, die zwei Bände apologetischer Predigten, die er im Dome gehalten hatte. Einen Ruf an die Universität Münster lehnte Prof. Einig 1902 ab; dagegen übernahm er zufolge seiner Ernennung zum Domkapitular und Geistlichen Rat neben der Professur seinen Teil an der Diözesanverwaltung. Einfach in seinem ganzen Wesen, gründlich gebildet, im Freundeskreise bis zu seinem Lebensende von kindlicher Heiterkeit, erfreute er sich grossen Ansehens und allgemeiner Beliebtheit. Der plötzliche Tod kam ihm nicht unerwartet, er war auf ein solches Ende gefasst und lebte in diesem Gedanken.

R. I. P.



Eingelaufene Büchernovitäten.

(Vorläufige Anzeige. — Rezensionen der Bücher und kurze Besprechungen einzelner Werke, sowie bedeutsamerer Broschüren folgen.)

Heilige die Arbeit deiner Hände! oder sittliche Erwägungen für Laienbrüder. Von P. Anastasius Hartmann, O. Cap., Bischof von Derbe, apostolischer Vikar von Patna. Herausgegeben von P. Rufin Steimer, O. Cap. Mit Erlaubnis der kirchlichen u. Ordensobern. Verlagsanstalt von Benziger & Co., A.-G., Typographen des hl. apostol. Stuhles, Einsiedeln-Waldshut-Köln a. Rh.-New York-Cincinnati-Chicago bei Benziger Brothers, 1907.

Das Leben Mariä in seiner Beziehung zum christl. Leben, d. h. zum göttlichen Leben im Menschen. Maiandacht in 32 Vorträgen. Skizzen. Mit Erlaubnis der Obern. Von Ferdinand Heinrich Schütz, S. J. Klagenfurt, 1908, im Verlag des St. Josef-Vereins.

Bossuets Fastenpredigten. Nach dem neuesten französischen Originale herausgegeben von Dr. Josef Drammer. II. und III. Teil. Mit fürstbischöflicher Approbation. Salzburg, Druck und Verlag von Anton Pustet. Preis: II. Band brosch. 2.40, geb. M. 3.40; III. Band: brosch. M. 4, geb. M. 5.

Andenken an die erste hl. Kommunion aus dem Verlage von J. P. Bachem in Köln a. Rh. Sämtliche Blätter ausgeführt in 14farbiger Chromo-Lithographie! Neu! Bild No. VI. Der göttliche Heiland, ganze Figur, mit Kelch und hl. Hostie. Gemalt von Franz Müller in Düsseldorf. Ausgabe A. Bildfläche ca. 33×21 1/2 cm. Papiergrösse 44 1/2×32 cm. Einzelpreis: 25 Pfg., 50 Stück M. 12, 100 Stück M. 22.50.

Ein neues Kommunion-Andenken. Christus mit den Engeln. Nr. 14020. In Chromo-Lithographie. Papierformat 41×28 cm. Preis: per Stück 40 Cts. Einsiedeln-Waldshut-Köln a. Rh., Verlagsanstalt Benziger & Co., A.-G.

Exhorten für Ordensjungfrauen, anschliessend an die Sonn- und Festevangelien des Kirchenjahres! Auch Beichtvätern von Ordensjungfrauen von grossem Nutzen. Von P. Richter, St. Hedwigsruh bei Dyhernfurth. Mit 1 Stahlstich, 16 Einschaltbildern und mit vielen Kopfleisten, Initialen und Schlussvignetten. Mit Druckbewilligung des hochw. Bischofs von Char. Verlagsanstalt Benziger & Co., A.-G., Typographen des hl. apostol. Stuhles, Einsiedeln-Waldshut-Köln a.

Rh.-New York-Cincinnati-Chicago bei Benziger Brothers, 1907. Format IX. 91×152 mm. Geb. in Einbänden zu M. 3.60 und höher.

Kleines Herz-Jesu-Brevier. Aus Worten der hl. Schrift und Gebeten der Heiligen zusammengestellt von M. Cäzilia vom heiligen Geist, Ursuline. Verlagsanstalt Benziger & Co., A.-G., Typographen des hl. Apostol. Stuhles, Einsiedeln-Waldshut-Köln a. Rh.-New York-Cincinnati-Chicago bei Benziger Brothers, 1907. Preis: geb. in Einbänden 80 Pfg. und höher.

Herz-Jesu-Büchlein der seligen Margaretha Maria Alacoque, zum allgemeinen Gebrauche bearbeitet von M. Hausherr, S. J. Neu durchgesehen von Peter Vogt, S. J. Mit Approbation des hochw. Bischofs von Chur und der hochw. Ordensobern. Verlagsanstalt Benziger & Co., A.-G., Typographen des hl. Apostolischen Stuhles, Einsiedeln-Waldshut-Köln a. Rh.-New York-Cincinnati-Chicago bei Benziger Brothers. Preis: gebunden in Einbänden 80 Pfg. und höher.

Die Katholiken im Kultur- und Wirtschaftsleben der Gegenwart. Von Dr. oec. publ. Hans Rost. Mit einer Einführung von Kanonikus Prof. Meyenberg (Luzern). Köln 1908, Verlag und Druck von J. P. Bachem.

Technische Kultur? Sechs Essays von Friedrich Dessauer. Kempten und München 1908, Verlag der Jos. Kösel'schen Buchhandlung.

Die heilige Kommunion, das kostbarste Geschenk des Herzens Jesu. Belehrung und Gebete. Von P. Franz Hattler, S. J. Dritte Auflage. Mit fürstbischöflicher Approbation und Erlaubnis der Ordensobern. Innsbruck 1908. Druck und Verlag von Fel. Rauch. Preis: brosch. M. 1.80, geb. M. 2.40.

Verhandlungen der 54. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands in Würzburg vom 25.—29. August 1907. Herausgegeben vom Lokalkomitee in Würzburg. Druck der Fränkischen Gesellschaftsdruckerei Würzburg.

Inländische Mission.

a) Ordentliche Beiträge pro 1908.

	Uebertrag laut Nr. 29:	Fr. 17,233.21
Kt. Aargau: Bremgarten, Hr. Pfr. Meyer „zum Andenken an den lb. Vater“	„	200.—
Kirchdorf, 1. Rata 150; Wohlen, zwei Gaben von 5 und 10	„	165.—
Kt. Freiburg: vom akademischen Bonifazverein, durch den Präsidenten stud. A. K.	„	200.—
Kt. St. Gallen: Benken, 3. Rata	„	70.—
Kt. Luzern: Büron	„	100.—
Kt. Obwalden: Sarnen, Gabe d. Hw. P. Eduard, Cap.	„	30.—
	<u>Fr. 17,998.21</u>	

NB. Für ein um Mitte April ausgehändigtes Legat von Fr. 300, aus dem Fricktal, reduziert auf Fr. 272 (von den Erben aber wieder auf Fr. 300 ergänzt) musste unterm 7. Juli noch eine Erbsteuer von Fr. 54.40 (20 %) entrichtet werden, deren Betrag wir nun vom Legat auch wieder abziehen müssen; daher jetzt

	54.40
	<u>Fr. 17,943.81</u>

b) Ausserordentliche Beiträge pro 1908.

	Uebertrag laut Nr. 29:	Fr. 12,800.—
Vergabung von sel. Witwe R. geb. W., gestorben in Luzern, per sechs Aktien der Kreditanstalt, Nutzniessung für eine Person vorbehalten	„	2,205.—
Vergabung aus dem Kanton Schwyz, an schwyzer. Obligationen zu 4%, Nutzniessung vorbehalten.	„	6,000.—
	<u>Fr. 21,005.—</u>	

Luzern, den 27. Juli 1908.

Der Kassier: **J. Duret**, Propst.

Grolichs Heublumenseife ist die beste Seife zur Pflege der Haut. Sie schützt vor Fältchen und Rünzeln.

Alle in der Kirchenzeitung ausgeschriebenen oder rezensierten Bücher werden prompt geliefert von **Räber & Cie., Luzern.**

Tarif pr. einspaltige Nonpareille-Zeile oder deren Raum:
 Ganzjährige Inserate. 10 Cts. | Vierteljähr. Inserate*: 15 Cts.
 Halb " " " " : 12 " | Einzelne " " " " : 20 "
 * Beziehungsweise 26 mal. | * Beziehungsweise 13 mal.

Inserate

TARIF FÜR REKLAMEN: Fr. 1.— pro Zeile.
 Auf unveränderte Wiederholung und grössere Inserate Rabatt
 Inseraten-Annahme spätestens Dienstag morgens.

Kirchenfenster-Spezialität.

Vom einfachsten bis zum reichsten, mit und ohne Figuren, streng religiöse Ausführung, kunstgerechte und solide Arbeit mit langjähriger Garantie. — Skizzen und Offerten sind Interessenten stets zur Verfügung, sowie persönliche Besprechung und Kostenvoranschläge.

Reparaturen ☞ **Glasmalerei** für Wände und Altareinsätze. etc.

Mässige Preise.

Zahlreiche Referenzen.

Telephon Nr. 3818

Emil Schäfer, Glasmaler, Basel (selbst Fachmann).

ATELIER FÜR CHRISTLICHE KUNST

Steppe & Gilli

Altarbau, Stukkatur und Bildhauerei

ZÜRICH I, Sonneggstr. 20

Empfiehlt sich für stilgerechte Ausmalung ganzer Kirchen, sowie Neuanfertigen von Gemälden; Renovationen von Altären, Kanzeln, Statuen, alten Oelgemälden

Neuvergoldung etc.

Herderische Verlagshandlung zu Freiburg im Breisgau.

Soeben ist erschienen und kann durch alle Buchhandlungen bezogen werden:

Kirchliches Handbuch. In Verbindung mit Domvikar P. Weber.

Dr. theol. W. Liese Dr. theol. R. Mayer herausgegeben von S. N. Krose S. J. gr. 8^o Erster Band: 1907 1908. (XVI u. 472) In biegsamer Leinwand M. 6.—

Das Buch orientiert kurz und zuverlässig über die wichtigsten Fragen des kirchlichen Lebens: die Organisation der Kirche im Deutschen Reich, ihren Bestand an Mitgliedern und deren Verteilung über die einzelnen Gebietsteile, ihr Wachstum und die Umstände, die fördernd oder hemmend darauf einwirken, über die kirchliche Versorgung durch Welt- und Ordensklerus, die kirchlichen Anstalten und Ordensniederlassungen, die charitativen soziale Tätigkeit der Kirche, das kirchliche Vereinswesen, die kirchliche Seelsorge usw. In erster Linie ist die Lage der Kirche im Deutschen Reich berücksichtigt. In einem besonderen Abschnitt behandelt die Lage der Kirche im Ausland sowie den Bestand und die Fortschritte der katholischen Missionen. Das Werk möchte einen Ersatz bieten für ein amtliches kirchlich-statistisches Bureau, das auf der 48. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands zu Dsnabrück befürwortet wurde, aber bisher nicht zustande kam.

GEBRÜEDER GRASSMAYR

Glockengiesserei

Vorarlberg — FELDKIRCH — Oesterreich

empfehlen sich zur

Herstellung sowohl ganzer Geläute als einzelner Glocken

Mehrjährige Garantie für Haltbarkeit, tadellosen Guss und vollkommen reine Stimmung.

Alte Glocken werden gewendet und neu montiert mit leichtem Läutesystem. Glockenstühle von Eichenholz oder Schmiedeeisen.

Sakristeiglocken mit eiserner Stuhlung.

Kurer & Cie., in Wil

Kanton St. Gallen

(Nachfolger von Huber-Meyenberger, Kirchberg)

empfehlen ihre selbstverfertigten, anerkannt preiswürdigen

Kirchenparamente und Vereinsfahnen

wie auch die nötigen Stoffe, Zeichnungen, Stickmaterialien, Borten und Fransen für deren Anfertigung.

Ebenso liefern billigst: Kirchliche Gefässe und Metallgeräte, Statuen, Kirchentepiche, Kirchenblumen Altaraufrüstungen für den Monat Mai etc. etc.

Mit Offerten, Katalogen u. Mustern stehen kostenlos z. Verfügung

Bestellungen für uns nimmt auch entgegen und vermittelt:

Herr Ant. Achermann, St. Gallen, Luzern.

Novitäten

von Räber & Cie., Buchhandlung, Luzern.

Wieland, Dr. <i>Die Schrift Mensa und Confessio und P. Emil Drosch J. S.</i>	Fr. 1.25
Dreves, Dr. Guido M. <i>Hymnol. Studien zu Venatius Fortunatus und Rabanus Maurus.</i>	3.75
Keiters, <i>Handbuch der katholischen Presse</i>	1.25
Friedrich, Phil. Dr. theol. <i>Die Mariologie des hl. Augustinus</i>	4.75
Schiffels, <i>Handbuch für den Unterricht in der Liturgik</i> , 3. Aufl. br.	7.—
Einig, <i>Apologetische Kanzel-Vorträge</i> . II. Bd. br. Fr. 3.75, geb.	4.70
Rottmanner, <i>Predigten</i> , 2. Bd. 2. Aufl.	6.—
Zapletal, O. P., <i>Hermeneutica Biblica</i> geb.	5.—
Sägmüller, Dr. J. B. <i>Die Bischofswahl bei Gratian</i> , br.	1.50
Inderfruth, Ludwig <i>Nach der Schulzeit</i> (ein Geleitbüchlein für die heranwachsende Jugend)	—20
Sommer, <i>Kurzer Brautunterricht</i>	—20
Goyau Georges, <i>Sainte Melanie</i> br.	2.30
Schwarz, <i>Kleiner Ratgeber des Alpenwanderers</i> br.	1.—
Martin, <i>Stehen wir vor einem Weltkrieg?</i>	2.70
<i>Topographischer Atlas der Schweiz, Vierwaldstättersee</i>	5.—
<i>Christlicher Familien-Kalender, 1909</i>	—65
<i>Neuer Einsiedler Kalender, 1909</i>	—40
<i>Papst-Kalender, 1909</i>	—65

Fräfel & Co., St. Gallen Anstalt für kirchliche Kunst

empfehlen sich zur Lieferung von solid und kunstgerecht in ihren eigenen Ateliers gearbeiteten

Paramenten und Fahnen

sowie auch aller kirchlichen

Metallgeräte, Statuen, Teppichen etc.

zu anerkannt billigen Preisen.

Ausführliche Kataloge und Ansichtsendungen zu Diensten

Himmel und Erde.

Ein auf positiv christlichem Boden fussendes, dabei wissenschaftlich gediegenes, populär verständliches, glanzvoll illustriertes Werk erscheint in 28 Lieferungen à Fr. 1.25. Lieferung 1—3 ist erschienen.

Band I:

Der Sternenhimmel.

Bewegung und Beschaffenheit der Himmelskörper, eine gemeinverständliche Astronomie.

Von Prof. Dr. Plassmann und Dr. J. Pohle.

Band II:

Unsere Erde.

Der Werdegang des Erdballs und seiner Lebewelt, seine Beschaffenheit und seine Hüllen. Gemeinverständlich dargestellt von Dr. L. Waagen, an der k. k. geol. Reichsanstalt in Wien.

Man abonniert bei

Räber & Cie., Buchhandlung, Luzern.

Verlagsanstalt Benziger & Co., A.-G., Einfiedeln, Waldshut, Köln a. Rh.

Soeben sind erschienen:

Der Portiunkula-Ablaf Geschichtliches und Anleitung zur Gewinnung desselben. Dem katholischen Volke gewidmet von P. Albin Laifha, O. Cap., Priester der schweizerischen Kapuziner-Provinz. Mit 3 ganzseitigen Bildern und mehreren ornamentalen Kopfsteinen. 112 Seiten. Format 77x114 mm. Preis pro Exemplar 30 Cts.

Ein recht praktisches Portiunkula-Büchlein. Es lehrt vorerst den Leser den Portiunkula-Ablaf aus seiner Geschichte kennen und erklärt dann kurz und doch hinreichend die notwendigen Bedingungen zur Gewinnung des Ablasses. Ferner bietet es zur Heiligung des Portiunkula-Festes die Tagesmesse, Beicht- und Kommuniongebete, sowie zehn verschiedene Andachtsübungen für die Kirchenbesuche an Portiunkula. Das Schriftchen ist somit durchaus geeignet, dem katholischen Volke nicht nur bündigen Aufschluß über den Portiunkula-Ablaf zu bieten, sondern zugleich auch die richtige Begleitung zur würdigen Feier des Festtages und zur Gewinnung des Ablasses zu geben.

Geistliches Morgenbrot für christliche Seelen im Kloster- und Weltstande. Von P. Claudius Perrot, O. S. B. Neu bearbeitet von P. Paul Schindler, O. S. B. Dritte verbesserte Auflage. Mit 2 Stahlstichen, 5 Vollbildern, mehreren Randeinfassungen und Kopfsteinen. 946 Seiten. Format XII. 94x152 mm.

Gebunden in schwarz Leinwand mit Blindprägung, Rotschnitt Fr. 4.—

In dritter verbesserter Auflage wird hier ein Betrachtungsbuch in Gebetbuchformat geboten, das vorab für geistliche Genossenschaften bestimmt ist, wegen seines tiefen Inhaltes aber nicht weniger für den Weltklerus und das katholische Volk, besonders die Abtaten des hl. Benediktus paßt. Dasselbe will Anleitung geben, das Jahr im Sinne und Geiste der katholischen Kirche zu durchleben. Zu diesem Zwecke enthält es auf alle Sonntage des Jahres, die Festtage des Herrn und der Muttergottes, sowie auf die hauptsächlichsten Heiligensfeste kurze Betrachtungen, heilsame Erwägungen, Lebensregeln, Erzählungen, Gespräche und Lehren welche der betrachtenden Seele den Weg der christlichen Vollkommenheit weisen.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

Gott, Christus und die Kirche Erklärende Abhandlungen, Widerlegung von Einwüfen und Beispielen. Zusammenge stellt von P. Bonaventura Hammer, O. F. M. Mit Titelbild und mehreren Kopfsteinen. 392 Seiten. 80.

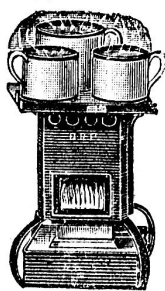
Gebunden in Leinwand mit Blindprägung, Rotschnitt Fr. 2.25.

Ein überaus gediegenes Religionslehrbuch, das so recht hineinpaßt in unsere moderne Zeit. Der Verfasser gibt eine logische Darstellung und Begründung jener Glaubens- und Sittenlehren, die von unsern Gegnern am öftesten beanstandet werden. — Nach Begründung des Daseins Gottes und des Verhältnisses zwischen Gott und den Menschen folgt die Lehre von Jesus Christus, seiner Erlösungstätigkeit einst durch sein Erscheinen auf Erden, jetzt durch die von ihm gestiftete Kirche und die in ihr hinterlegten Gnadenmittel. Die gebräuchlichsten Einwüfe der Gegner werden in Kürze widerlegt, die Erklärungen durch Beispiele erläutert. Wie ein Mosaikbild aus vielen kleinen Teilen zusammengefügt ist, und dennoch ein schönes Ganzes bildet, so ist diese Schrift durch Auszüge aus den Werken bewährter, kirchlich gutgeheißener Schriftsteller zu einer, wenn auch kurzen, doch die Hauptpunkte umfassenden Darstellung der katholischen Lehre zusammenge stellt.

Seelenfrieden Gebetbüchlein der gottsuchenden Seele. Von 1 Titelbild und mehreren Kopfsteinen. 132 Seiten. Format II. 51x86 mm.

Gebunden in verschiedenen eleganten Einbänden zu Fr. —.50 und höher.

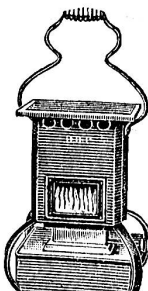
Das schmuck ausgestattete Taschengebetbüchlein bietet einleitend einen gedrängten Abrif der katholischen Religionslehre, aus Kernsprüchen der hl. Schrift und der Kirchenväter zusammenge stellt. Dann folgen die gewöhnlichen Gebetsübungen als: Morgen- und Abendgebete, Meß-, Beicht- und Kommunionandacht, sowie besondere Gebete zu Jesus Christus, der Muttergottes, zum hl. Joseph und für die armen Seelen. Wegen seines kleinen handlichen Formates eignet sich das Büchlein besonders als praktisches Geschenk für die Herrenwelt.



Diesen neuesten
Petroleum-Heiz- und Koch-Ofen mit Zierplatte

wenn er als Heizofen benutzt u. mit Kochplatte für 3 Töpfe, wenn er als Kochofen benutzt werden soll, liefere ich einschliesslich Zier- u. Kochplatte für nur Fr. 27.—

gegen 3 Monate Ziel. Ganz enorme Holzkratt! Einfachste Behandlung! Kein Russ und kein Rauch. Absolut geruchlos! Geringster Petroleumverbrauch! Angenehm und billig als Kochofen im Sommer und als Heizofen im Winter. Der Ofen heizt das grösste Zimmer! Petroleumverbrauch nur 3 Rappen die Stunde! Staunen erregende Erfindung!



Lieferung direkt an Private! Schreiben Sie sofort an: Paul Alfred Goebel, Basel.

Der Neudruck des
Grossen Katechismus

ist beendet; rückständige Bestellungen sind erledigt und neue gelangen sofort zur Auslieferung.

Der Preis bleibt trotz neuem, hübschem Einband in Ganzleinwand unverändert mit 45 Cts.

RÄBER & Cie, LUZERN

Ewig Licht Patent Guillon

ist b., richtigem Oele das beste u. vorteilhafteste. Beides liefert

Anton Achermann, St. St. Sakristan, Luzern. 14 Viele Zeugnisse stehen zur Verfügung

Louis Ruckli

Goldschmied und galvanische Anstalt
Bahnhofstrasse

empfiehlt sein best eingericht. Atelier Uebernahme von neuen kirchlichen Geräten in Gold und Silber, sowie Renovieren, Vergolden und Versilbern derselben bei gewissenhafter, solider und billiger Ausführung.

BODENBELÄGE für KIRCHEN

ausgeführt in den bekannten *Mettlaacher Platten* liefern als Spezialität in einfachen bis reichsten Mustern

EUGEN JEUCH & Co., Basel.

Referenzen: Kloster Mariastein, Kirche in Hagenwyl, Eggersried, Oensingen, Stein, Säkingen, Glattbrugg Appenzel, Fischingen, etc. etc.

Kirchenteppeiche

in grösster Auswahl bei
Oscar Schüpfer, Weinmarkt,
Luzern

Messpulte

hübsche, massiv, Eichenholz mit Schnitzerei, sind vorrätig à 11, 13, 19 Fr. bei

Räber & Cie., Luzern.

Gesucht eine intelligente brave Person als Haushälterin zu einem Geistlichen Schriftl. Offerten sub. M. an die Exp. der Kirchen-Zeitung.

Carl Sautier

in Luzern

Kapellplatz 10 — Erlacherhof empfiehlt sich für alle ins Bankfach einschlagenden Geschäfte.

Ein älterer Priester, Professor, übernimmt für die Ferienzeit, 8. Aug. — 15. September, Aushilfe oder Vikarisation in der Seelsorge. Auskunft bei der Exp. d. Bl.

Schreibpapier in grosser Auswahl bei **Räber & Cie.**

Verlangen Sie gratis

reachtillierte

Kataloge über

Pianos



die Sie **in allen Preislagen**

— schon von Fr 100 an — bei uns auf Lager finden.

Reichhaltigste Auswahl der besten Marken in- und ausländischer renommierter Fabriken. =

Occasionsinstrumente

Bequeme Ratenzahlungen!

bei **Bug & Co., Zürich und Filialen**